

**TÄTIGKEITSBERICHT
DER GESCHÄFTSSTELLE
DER UNABHÄNGIGEN
KOMMISSION FÜR
ANERKENNUNGSLEISTUNGEN
(UKA)**

2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)	
Bericht aus der Geschäftsstelle	8
Die Mitglieder der UKA	11
Zahlen, Schaubilder und Diagramme	12
1. In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids 2021–2023	12
1.1 Gesamtzahl aller eingegangenen Vorgänge	12
Schaubild 1	12
Schaubild 2	13
1.2 Erst- und Folgeanträge	14
Schaubild 3	14
1.3 Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA	15
Schaubild 4	15
1.4 Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA	16
Schaubild 5	16
1.5 Verhältnis der Vorgänge	17
Schaubild 6	17
2. Verlauf der Bearbeitung der Vorgänge im Zeitraum 2021–2023	18
2.1. Gesamtübersicht	18
Schaubild 7	18
Schaubild 8	19
2.2 Entscheidungen im Bereich der Erst- und Folgeanträge	20
Schaubild 9	20
Schaubild 10	21
2.3 Entscheidungen im Bereich der Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA	21
Schaubild 11	22
Schaubild 12	22
2.4 Entscheidungen im Bereich der Widersprüche (Ziffer 12 (1) VerFOA)	23
Schaubild 13	23
Schaubild 14	24
2.5 Zur Bearbeitungsdauer	24
3. Vorgänge der einzelnen Rechtsträger im Jahr 2023 (Eingänge)	25
3.1. Vorgänge aus dem Bereich der Diözesen (Eingänge)	25
Schaubild 15	25
3.2. Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Ordensgemeinschaften	26
Schaubild 16	27
4. Plenums- und Kammersitzungen der UKA	28
Schaubild 17	28
5. Gesamtsumme der Anerkennungsleistungen	29

Schaubild 18	30
6. Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen	31
Schaubild 19	31
7. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen	32
7.1. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen im Plenum	32
Schaubild 20	32
7.2. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen in den Kammern und gesamt	33
Schaubild 21	33
8. Auswirkungen des Urteils des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023	34
Schaubild 22	34
9. Entwicklung der Entscheidungen und Leistungshöhen nach Rechtsträgern	35
9.1 Entscheidungen im Bereich der Bistümer	35
Schaubild 23	35
9.2 Entscheidungen im Bereich der Orden und der Caritas	36
Schaubild 24	36
10. Zu den Entscheidungsquoten	37
Schaubild 25	37
11. Fallentscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen	38
11.1. Bereich der Bistümer	38
Schaubild 26	38
11.2. Bereich der Orden und der Caritas	39
Schaubild 27	39
12. Entscheidungshöhen	40
Schaubilder 28a und 28b	40
 Impressum	 41
 Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	 42
Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission	55

Vorwort

Margarete Reske,

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)¹



Nach dem dritten Jahr ihrer Tätigkeit legt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) auf der Grundlage der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerFOA) einen neuen Tätigkeitsbericht vor. Ende 2022 schien die Arbeit der UKA auf ein eher ruhigeres drittes Jahr zuzulaufen; wir konnten über eine Vielzahl von Erledigungen und parallel dazu einen Rückgang von Eingängen und damit auch im Bestand der UKA berichten. Diese Prognose traf indes nicht zu, weil zwei entscheidende Umstände neue Aspekte in die Arbeit der UKA und ihrer Geschäftsstelle einbrachten. Dies war zum einen die Einführung der Widerspruchsmöglichkeit seitens der Deutschen Bischofskonferenz zum 1. März 2023 durch Ergänzung der Verfahrensordnung. Des Weiteren waren es der Kölner Schmerzensgeldprozess (LG Köln, Az. 5 O 197/22) und das am 13. Juni 2023 ergangene Urteil, das sich nach seiner Rechtskraft unmittelbar auf die Bemessung der Anerkennungsleistungen gemäß Zf. 8 Abs. 1 VerFOA auswirkte, weil diese sich im „Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder“ bewegen müssen. Es wurde erforderlich, sich diesen Herausforderungen in dem dynamischen System der Verfahrensordnung zu stellen. Die Neuerungen sorgten zugleich für hohe Eingänge im Bereich der Widersprüche (Zf. 12 Abs. 1 VerFOA) und der erneuten Prüfung durch die UKA bei neuen Informationen (Zf. 12 Abs. 2 VerFOA). Beides war von einem mittlerweile kleiner gewordenen Gremium zu bewältigen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im gesamten Tätigkeitsbericht nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Unsere verehrte Kollegin Dr. Muna Nabhan verstarb am 11. April 2023 nach schwerer Krankheit. Sie hatte sich seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der UKA mit ihrer enormen fachlichen Kompetenz und hohem mitmenschlichen Einfühlungsvermögen in die Bewältigung unserer Aufgabe eingebracht und damit unsere Arbeit entscheidend gefördert. Sie fehlt allen sehr, die mit ihr arbeiten durften, den Mitgliedern der UKA und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Wir gedenken unserer verstorbenen Kollegin in großer Dankbarkeit.

Unser Gremium wurde bis heute leider noch nicht wieder aufgestockt.

Mit der Ergänzung der VerFOA um den Widerspruch können die Betroffenen auf eine weitere Weise eine Änderung der seitens der UKA getroffenen Entscheidung zu ihren Gunsten anstreben. Der (einmalige) Widerspruch ist neben die von jeher bestehende Möglichkeit getreten, der UKA neue Informationen zu einer erneuten Prüfung des Antrags vorzulegen (jetzt Zf. 12 Abs. 2 VerFOA). Über die erhöhten Eingangszahlen, die sich durch diese Verfahrensänderungen ergeben haben, und deren Ergebnisse werden wir Sie in diesem Bericht detailliert informieren.

Bereits die Rechtshängigkeit des Kölner Verfahrens, insbesondere die Höhe der Schmerzensgeldforderung, sind nicht nur in den Medien thematisiert worden, sondern spiegeln sich auch in den Anträgen und dem Vorbringen von Betroffenen wider. Dies war zu erwarten, denn immerhin handelte es sich um die erste Schmerzensgeldklage wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind durch einen Geistlichen, in dem eine deutsche Diözese Beklagte war. Mit dem rechtskräftigen Urteil lag sodann – entsprechend der Verfahrensordnung – eine vom Sachverhalt her sehr naheliegende vergleichbare Entscheidung staatlicher Rechtsprechung vor.

Die UKA hatte allerdings schon von Beginn ihrer Tätigkeit an mit Schmerzensgeldtabellen gearbeitet und darin aufgeführte vergleichbare Gerichtsentscheidungen zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht. So verfügt z. B. das Standardwerk von Hacks/Wellner/Häcker/Offenloch „Schmerzensgeldbeträge 2023“ seit jeher über einen Abschnitt, in dem Entscheidungen in Schmerzensgeldklagen wegen sexuellen Missbrauchs dargestellt werden. Darunter bezieht sich eine hohe Anzahl auch auf von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche; Beklagte sind hier teilweise Lehrer, Eltern oder Erziehungsberechtigte, bislang allerdings keine Geistlichen oder Personen, die dem Kreis derjenigen angehören, die in Ziffer 1 Absatz 4 VerFOA als mögliche Täter eines kirchlichen Kontextes aufgeführt sind.

Dennoch waren vom Tatbild her durchaus vergleichbare sexuelle Übergriffe Gegenstand der in der Schmerzensgeldtabelle dargestellten Gerichtsentscheidungen. Auch die Folgen dieser Taten ähnelten in vielen Fällen denen, die von den Betroffenen in ihren Anträgen an die UKA dargestellt wurden – mit einem Unterschied: während die gerichtlichen Entscheidungen mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Einrede der Verjährung durch die Beklagten vergleichsweise zeitnah getroffen worden waren (weshalb diese oft mit einem immateriellen Vorbehalt versehen waren), waren Gegenstand unserer Entscheidungen zumeist Übergriffe, die sich vor Jahrzehnten ereignet hatten. Im Bericht des letzten Jahres (siehe dort S. 34 ff.) waren die Tatzeiten ausführlich Gegenstand der Darstellung.

Oggleich sexuelle Übergriffe durch Kleriker oder sonstige Mitarbeiter der katholischen Kirche nicht in der Schmerzensgeldtabelle aufgeführt waren, erlaubte die Darstellung der Taten und ihrer Folgen den Mitgliedern der UKA schon einen gewissen Blick auf die in der Verfahrensordnung zugrunde gelegte Vergleichbarkeit zur Rechtsprechung staatlicher Gerichte. Die beiden Entscheidungen mit den höchsten Schmerzensgeldbeträgen im Bereich der sexuellen Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen waren bis einschließlich der letzten Auflage der genannten Schmerzensgeldtabelle ein Beschluss des OLG Hamm vom 27. Mai 2015 (9 W 68/14) in einem Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren betreffend fast 100 teils schwere sexuelle Übergriffe an einem kleinen Jungen ab dessen 5. Lebensjahr durch den eigenen Vater; hier hatte das Oberlandesgericht ein Schmerzensgeld von 65.000 € für die angestrebte Klage als angemessen erachtet.

Das Verfahrensergebnis mit dem zweithöchsten Betrag betraf ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 5. Februar 2013 (16 O 95/12) über eine Klage wegen mehrfacher Vergewaltigungen eines 16jährigen schwangeren Mädchens. Die von dem Landgericht Wuppertal ursprünglich erkannte Schmerzensgeldsumme von 100.000 € wurde allerdings in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (19 U 11/13) in einem Vergleich auf 60.000 € herabgesetzt; mit diesem Betrag ist der Fall auch in der Schmerzensgeldtabelle aufgeführt.

Es zeigte sich in der Arbeit der UKA von Anfang an recht schnell, dass die seitens der Betroffenen plausibel geschilderten Missbrauchstaten und deren Folgen die Schwere der in der Schmerzensgeldtabelle dargestellten Gerichtsverfahren in Einzelfällen deutlich überschritten, weshalb auch die dort dargestellten Entscheidungen über besonders schweren Missbrauch nicht ausreichten, um als „vergleichbare Fälle“ im Sinne der Verfahrensordnung angesehen werden zu können. Als Konsequenz hieraus lagen bereits in den ersten beiden Jahren 148 Entscheidungen der UKA über der Grenze von 70.000 €, überstiegen also die in der Schmerzensgeldtabelle dargestellten Entscheidungen staatlicher Gerichte. Eine erste Entscheidung der UKA mit weit über 100.000 € wurde bereits Ende Februar 2021 getroffen. Dies belegt, dass seitens der UKA und seitens der – bei Beträgen über 50.000 € zur Zustimmung angefragten – kirchlichen Institutionen von Anfang an das Bewusstsein bestand, dass die zu bescheidenden Anträge jedenfalls zum Teil in einem Bereich lagen, der hinsichtlich der Schwere der Taten und ihrer Folgen (die dann deutlich längere Zeiträume umfassten als Klagen vor staatlichen Gerichten) nicht mehr mit den dokumentierten Gerichtsentscheidungen vergleichbar war.

Das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Landgerichts Köln hat die dargestellte Dimension von gerichtlichen Schmerzensgeldentscheidungen nun in einen Bereich erhoben, der ein Vielfaches der bisher von staatlichen Gerichten zuerkannten Beträge ausmacht. In der Skala zwischen dem bisherigen Höchstbetrag von 65.000 € und dem vom Landgericht Köln erkannten Schmerzensgeld von 300.000 € gibt es keine Entscheidung eines Zivilgerichts. Die Mitglieder der UKA haben in zwei Pressemitteilungen klargestellt, dass selbstverständlich auch dieses neue Urteil des Landgerichts Köln bei der Bemessung der Anerkennungsleistungen Berücksichtigung findet, bei der die Schwere von Taten und ihren Folgen Maßstab sind. Auch die Entwicklung der Entscheidungen der UKA wird – in der notwendig anonymisierten Weise – im Rahmen dieses Berichtes dargestellt werden.

Die dargestellte deutliche Steigerung von Eingängen im Jahr 2023 hat es mit sich gebracht, dass der Bestand der UKA zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist. Um mit der (noch) reduzierten Anzahl an Gremiumsmitgliedern diesen Eingängen gerecht zu werden, haben wir im zweiten Halbjahr eine deutlich erhöhte Zahl von Sitzungen im Plenum durchgeführt und erneut auf das Instrument der Priorisierung von Anträgen zurückgegriffen. Dies hat immerhin zum Ende des Jahres 2023 dazu geführt, dass die Anträge besonders alter oder gesundheitlich angegriffener Betroffener durchweg erledigt werden konnten.

Weitere Klagen wegen sexuellen Missbrauchs durch Täter mit kirchlichem Kontext sind derzeit vor staatlichen Gerichten anhängig, rechtskräftige Entscheidungen in diesen Verfahren in erster oder ggf. der Rechtsmittelinstanz sind momentan nicht absehbar. Die Mitglieder der UKA sind in dieser Zeit der Veränderungen bemüht, die im Rahmen der Verfahrensordnungen zu treffenden Entscheidungen so zu gestalten, dass sie es den Betroffenen möglichst ersparen, den deutlich belastenderen Weg vor die Gerichte zu gehen.

Wie schon in den Vorjahren danke ich allen Beteiligten, den Mitgliedern der Kommission, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und vor allem auch den unabhängigen Ansprechpersonen in den kirchlichen Institutionen für ihr überaus großes Engagement zugunsten der Betroffenen.

Margarete Reske

Vorsitzende

Bericht aus der Geschäftsstelle

Das Jahr 2023 war aus ganz unterschiedlichen Gründen ein besonders herausforderndes Jahr für die Geschäftsstelle der UKA.

Die deutschen Bischöfe beschlossen im Januar eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA), mit der ab März die lange vorher bereits angekündigte Widerspruchsmöglichkeit gelten sollte. Für die Geschäftsstelle bedeutete dies neben einer erneut deutlich erhöhten Vorgangsdichte die Notwendigkeit, den neuen Prozess zu definieren, zu kommunizieren und in den Arbeitsablauf zu integrieren.

Außerdem erfolgte eine weitere Neuerung. Durch die Änderung der VerfOA wird in Ziff. 6 jetzt festgelegt, dass bei Unstimmigkeiten über die Gegebenheit der Plausibilität die UKA in einer Gesamtsitzung die finale Entscheidung trifft. Seit der Änderung im März 2023 bearbeitet die Geschäftsstelle neben

- Erstanträgen von Betroffenen, die noch keinen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hatten,
- sogenannten Folgeanträgen von Betroffenen, die bereits in den Jahren 2010–2020 einen Antrag bei der „Zentralen Koordinierungsstelle“ (ZKS) (dem Vorgängerverfahren der Deutschen Bischofskonferenz zur Anerkennung des Leids) eingereicht hatten und sich nun am UKA-Verfahren mit einem Antrag beteiligen,
- Anträgen nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung, die mit neuen Informationen zur Tat/zu den Taten oder zu den Folgen der Tat(en) jederzeit möglich sind,
- zusätzlich die Widersprüche.

Hierfür wurde die Verfahrensordnung entsprechend geändert, sodass Anträge mit neuen Informationen nun solche nach Ziff. 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung sind, während die Widerspruchsmöglichkeit in Ziff. 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung beschrieben wird.

Betroffene haben damit einmalig die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der UKA Widerspruch einzulegen. Dies bedeutet zugleich, dass ein Widerspruch gegen nachfolgende Anträge mit neuen Informationen (nach Ziff.12 (2)) nicht mehr möglich ist, wenn er im Rahmen des Verfahrens bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt erhoben wurde.

Die Prozessmodellierung und anschließende Kommunikation nahmen zu Beginn des Widerspruchsverfahrens einen breiten Raum ein. Ein FAQ-Katalog, mit dem über die Möglichkeit des Widerspruchs und die dabei zu beachtende Vorgehensweise informiert werden sollte, wurde gemeinsam mit dem zuständigen Referat im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt und online gestellt. Die Mitglieder der UKA überarbeiteten die Geschäftsordnung. Die unabhängigen Ansprechpersonen der Diözesen und Ordensgemeinschaften wurden in mehreren Online-Konferenzen entsprechend informiert, wie dies bereits zuvor zu anderen Themen in den einmal monatlich stattfindenden Videosprechstunden der Fall war. Nachdem es besonders zum Start des Verfahrens zu Missverständnissen in Bezug auf die Handhabung z. B. der Akteneinsichtnahme im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gekommen war, wurde der Prozess in Abstimmung mit der UKA

besonders auch vor dem Hintergrund der Erforderlichkeiten des Datenschutzes nochmals geschärft.

Mit Bezug auf das Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 hatte die UKA mitgeteilt, dass diese Entscheidung eine „neue Information“ darstellt, die gemäß Ziff. 12(2) von den Betroffenen geltend gemacht werden kann. Auch dies führte zu einer deutlich wahrnehmbaren Steigerung von Eingängen in der Geschäftsstelle.

Zum 1. August 2023 erfolgte der Beitritt des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zum Verfahren zur Anerkennung des Leids. Seither blieben zwar deutlich erhöhte Falleingangszahlen aus, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass einige Bistümer in Absprache mit dem Caritasverband deren Anträge einreichen. Sie fallen in der Statistik daher den Bistümern zu. Auch hier war es jedoch erforderlich, einen Prozess zur Auszahlung der Leistungen zu definieren und mit dem DCV abzustimmen. Die Auszahlung der Anerkennungsleistung erfolgt – anders als bei Entscheidungen der UKA für den Bereich der Diözesen oder Ordensgemeinschaften – direkt durch den DCV.

Mit einer Gesamtzahl von 1.289 Vorgängen sind im Jahr 2023 mehr als doppelt so viele Vorgänge wie im Jahr 2022 (626) eingegangen. Das waren nur gut 280 Anträge weniger als im besonders herausfordernden ersten Jahr (1.578).

Der Anstieg der Falleingangszahlen korrelierte bedauerlicherweise umgekehrt proportional mit der Personalentwicklung in der Geschäftsstelle. Mit dem Abbau einer Sekretariats- und einer Sachbearbeitungsstelle waren im Jahr 2023 drei Sachbearbeiterinnen und vier Referenten und Referentinnen – die Mehrzahl davon in Teilzeit – in der Geschäftsstelle beschäftigt. Von diesen wurden sechs Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese Aufgabe neu eingestellt. Zusätzlich unterstützen u. a. eine studentische Hilfskraft sowie ein externer Koordinator die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle jeweils mit einem begrenzten Stundenkontingent.

Nach dem Tod von Frau Dr. Nabhan setzten sich die Kammern zum Stichtag 31. Dezember 2023 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Kammer: Margarete Reske (Vorsitz), Prof. Dr. Arnfried Bintig, Iris Borrée, Peter Lehndorfer (zu ½)
2. Kammer: Prof. Dr. Ernst Hauck (Vorsitz), Linda Beeking, Dr. Harald Schickedanz
3. Kammer: Ulrich Weber (Vorsitz), Dr. Brigitte Bosse, Kerstin Guse-Manke, Peter Lehndorfer (zu ½)

Während zu Beginn des Jahres 2023 die Betroffenen noch mit einer Bearbeitungsdauer von etwa vier Monaten rechnen konnten, verlängerte sich dieser Zeitraum im Laufe der folgenden Monate deutlich. Hierzu trug u. a. die Möglichkeit zur Akteneinsicht im Rahmen des Widerspruchs bei. Die verlängerte Bearbeitungszeit wiederum führte zu vermehrten telefonischen Rückfragen von Betroffenen und den zuständigen Institutionen. Um weiterhin die vorgesehene Anzahl von Anträgen für die terminierten Sitzungen der UKA vorlegen zu können, mussten die telefonischen Sprechzeiten der Geschäftsstelle eingeschränkt werden.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Wartezeit für Betroffene nimmt die Geschäftsstelle den Trend einer vermehrten Anregung zur Priorisierung durch die zuständigen Institutionen wahr. Wie bisher werden Anträge von Betroffenen, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, automatisch priorisiert bearbeitet. Alle übrigen Eingänge werden nach ihrem Posteingangsdatum in die Bearbeitung eingereiht. Soweit der Geschäftsstelle durch die zuständige Institution dringliche Gründe für eine Priorisierung mitgeteilt werden, werden auch diese Vorgänge nach Möglichkeit vorgezogen bearbeitet.

Es ist das Anliegen aller Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle, Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Denn allein die Wartezeit bedeutet eine enorme Belastung für die Betroffenen. Zwar sind einzelne notwendige Schritte oftmals sehr bürokratisch, dennoch ist allen bewusst, dass sich hinter jeder einzelnen „Akte“ und „Bearbeitungsnummer“ ein einzelner Mensch mit einem Schicksal verbirgt, dem es gerecht zu werden gilt, und dass im Idealfall die Bürokratie lediglich ein Mittel zur Gleichbehandlung darstellt.

Die Mitglieder der UKA

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2021 aufgenommen. Ihr gehören Fachleute aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie und Soziologie an.

Die Mitglieder wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig (Ziff. 4 a VerFOA).

Die UKA bestand 2023 aus folgenden Mitgliedern:

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D., ***Vorsitzende der UKA und Vorsitzende der 1. Kammer***

Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., ***stellvertretender Vorsitzender der UKA und Vorsitzender der 2. Kammer***

Ulrich Weber, Rechtsanwalt, ***Vorsitzender der 3. Kammer***

Linda Beeking, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin

Prof. Dr. Arnfried Bintig, Psychotherapeut und Dozent für klinische Psychologie

Iris Borrée, Rechtsanwältin

Dr. Brigitte Bosse, Ärztliche Psychotherapeutin, Leiterin des Trauma Instituts Mainz

Kerstin Guse-Manke, Richterin am Amtsgericht Berlin-Tiergarten

Peter Lehndorfer, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Vizepräsident der Bundespsychotherapeutenkammer bis 2019

(†) **Dr. Muna Nabhan**, Rechtspsychologin (verstorben am 11. April 2023)

Dr. med. Harald Schickedanz, Facharzt für Innere Medizin und für Psychotherapeutische Medizin

Zahlen, Schaubilder und Diagramme

1. In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids 2021–2023

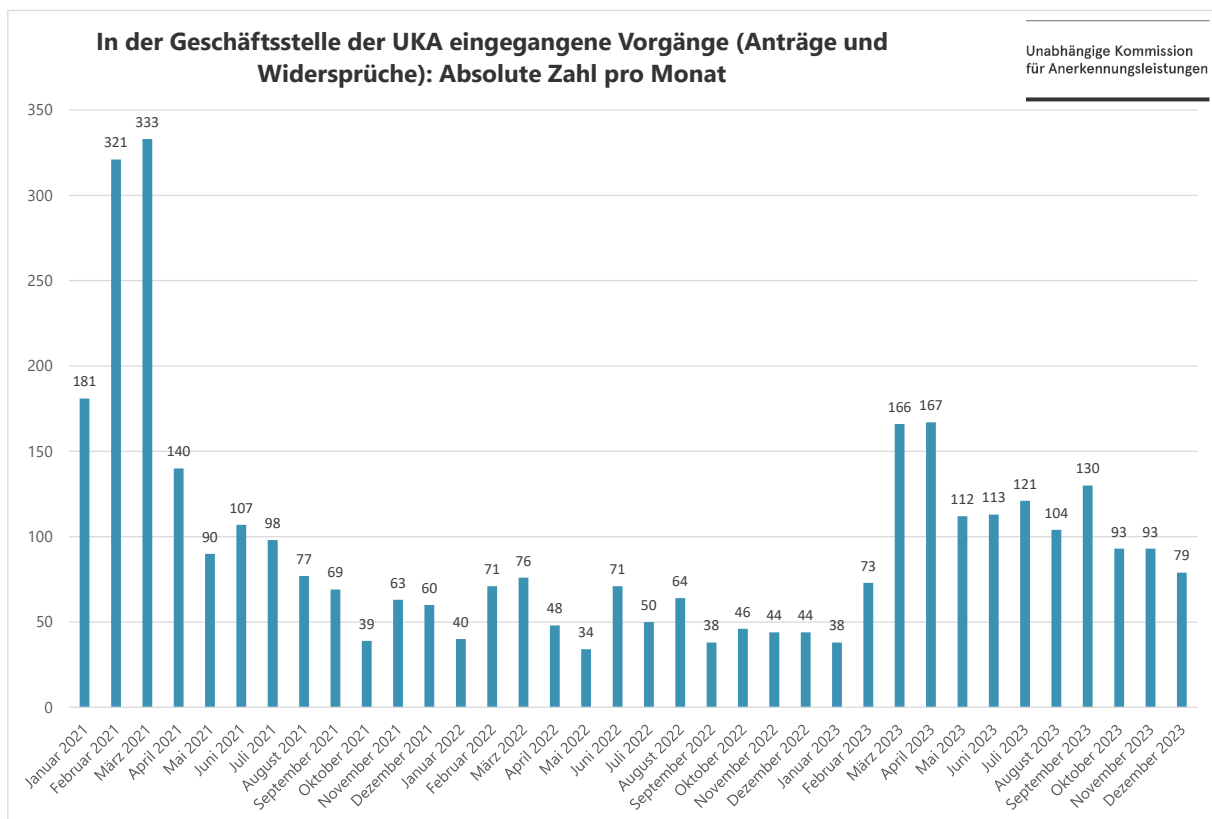
1.1 Gesamtzahl aller eingegangenen Vorgänge

Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.289 Vorgänge (Anträge und Widersprüche) bei der Geschäftsstelle der UKA eingegangen. Seit Beginn des Verfahrens am 1. Januar 2021 sind es insgesamt 3.493.

Schaubild 1:

Gesamtzahl alle Vorgänge	2021		2022		2023	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	40	1618	38	2242
Februar	321	502	71	1689	73	2315
März	333	835	76	1765	166	2481
April	140	975	48	1813	167	2648
Mai	90	1065	34	1847	112	2760
Juni	107	1172	71	1918	113	2873
Juli	98	1270	50	1968	121	2994
August	77	1347	64	2032	104	3098
September	69	1416	38	2070	130	3228
Oktober	39	1455	46	2116	93	3321
November	63	1518	44	2160	93	3414
Dezember	60	1578	44	2204	79	3493
Insgesamt	1578	1578	626	2204	1289	3493

Schaubild 2:



Die Gesamtübersicht aller eingegangenen Vorgänge als Summe der Erst- und Folgeanträge, der Vorgänge nach Ziffer 12 (2) VerFOA sowie der Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA zeigt, dass nach besonders vielen Eingängen im ersten Halbjahr 2021 eine längere Phase mit niedrigeren Eingangszahlen gefolgt ist. Mit Start des Widerspruchsverfahrens ab März 2023 und den stark erhöhten Eingängen mit Bezug auf das Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 ergeben sich für den gesamten Zeitraum bis zum Jahresende 2023 wieder ähnlich hohe Eingangszahlen wie im ersten Jahr der Tätigkeit der UKA. Diese wiederum erhöhten Zahlen waren von einer jeweils in der Personenzahl reduzierten Geschäftsstelle sowie Kommission zu bewältigen.

1.2 Erst- und Folgeanträge

In der Geschäftsstelle der UKA sind im Berichtsjahr 437 Erst- und Folgeanträge eingegangen. Das ist eine deutlich geringere Zahl als in den beiden Vorjahren.

Schaubild 3:

Erst- und Folgeanträge	2021		2022		2023	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	35	1600	23	2135
Februar	321	502	64	1664	60	2195
März	333	835	75	1739	38	2233
April	140	975	40	1779	30	2263
Mai	90	1065	33	1812	27	2290
Juni	107	1172	65	1877	48	2338
Juli	98	1270	45	1922	47	2385
August	74	1344	52	1974	34	2419
September	68	1412	33	2007	40	2459
Oktober	39	1451	35	2042	29	2488
November	59	1510	35	2077	37	2525
Dezember	55	1565	35	2112	24	2549
Insgesamt	1565	1565	547	2112	437	2549

Erstanträge sind alle erstmalig bei der UKA vorgelegten Anträge von Betroffenen, die mit demselben Tatgeschehen keinen Antrag im früheren ZKS-Verfahren gestellt haben. Folgeanträge sind alle erstmalig bei der UKA vorgelegten Anträge, wenn bereits zuvor mit demselben Tatgeschehen ein Antrag im ZKS-Verfahren gestellt worden ist. Nach sehr hohen Eingangszahlen im ersten Jahr des Verfahrens, insbesondere im Zeitraum Januar bis März 2021, sind in den Jahren 2022 und 2023 meist zwischen etwa 30 und 50 Anträge mit insgesamt fallender Tendenz eingereicht worden. Einzelne Spitzen ergeben sich unter anderem durch gesammelt eingereichte Fälle sowie durch neu beigetretene Rechtsträger.

1.3 Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA

Im Berichtsjahr wurden 234 Anträge nach Ziffer 12 (2) der Verfahrensordnung eingereicht, mit denen die Betroffenen neue Informationen vorlegten. Dies ist eine gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhte Zahl.

Schaubild 4:

Anträge nach Z.12(2) VerFOA	2021		2022		2023	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	0	0	5	18	15	107
Februar	0	0	7	25	13	120
März	0	0	1	26	6	126
April	0	0	8	34	13	139
Mai	0	0	1	35	11	150
Juni	0	0	6	41	4	154
Juli	0	0	5	46	8	162
August	3	3	12	58	17	179
September	1	4	5	63	56	235
Oktober	0	4	11	74	30	265
November	4	8	9	83	29	294
Dezember	5	13	9	92	32	326
Insgesamt	13	13	79	92	234	326

Ziffer 12 (2) der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (sog. „Verfahrensordnung“, VerFOA) besagt, dass es „[...] den Betroffenen frei[steht], über die Ansprechpersonen oder [die] zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. [...]“ In dieser Rubrik sind daher alle Vorgänge zusammengefasst, bei denen Betroffene einen zuvor bereits durch die UKA entschiedenen Erst- oder Folgeantrag unter Hinzunahme neuer Informationen der Kommission erneut vorgelegt haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Erstantrag bestimmte Teile des Tatgeschehens aus Scham oder auch aus Unkenntnis der Relevanz nicht angegeben gewesen sind und dieses in einem zweiten Antrag nachgeholt werden soll. Auch das Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 (LG Köln, Az. 5 O 197/22), in welchem dem Kläger eine zu diesem Zeitpunkt außergewöhnlich hohe Entschädigung für erlittenen sexuellen Missbrauch zugesprochen worden ist, wird von der Kommission als zulässiger Grund für einen Antrag nach Ziffer 12 (2) VerFOA angesehen.

Da Voraussetzung für ein Vorgehen nach Ziffer 12 (2) VerFOA die Entscheidung der UKA über den Erst- oder Folgeantrag ist, sind im ersten Jahr des Verfahrens nur einzelne Anträge dieser Kategorie eingegangen. Auch im Zeitraum Januar 2022 bis August 2023 verbleiben die Eingänge auf vergleichsweise niedrigem Niveau, während sich ab September 2023 die Zahl der monatlichen Eingänge stark erhöht.

1.4 Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA

Nachdem es im Berichtsjahr durch eine Änderung der VerFOA ab 1. März 2023 möglich war, Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid einzulegen, gingen in der Geschäftsstelle bis zum Jahresende 618 Widersprüche ein.

Schaubild 5:

Widersprüche Z.12(1) VerFOA	2023	
	Eingang	Gesamt
Januar	0	0
Februar	0	0
März	122	122
April	124	246
Mai	74	320
Juni	61	381
Juli	66	447
August	53	500
September	34	534
Oktober	34	568
November	27	595
Dezember	23	618
Insgesamt	618	618

Ziffer 12 (1) VerFOA besagt unter anderem, dass der Betroffene „gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen [...] einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution Widerspruch eingelegen [kann]“. Widersprüche können, müssen aber nicht begründet werden und es gibt zur Einlegung des Widerspruchs eine Frist von zwölf Monaten ab Bekanntgabe der zugrunde liegenden Leistungsentscheidung (aber mindestens bis zum 31. März 2024).

Diese Frist bezieht sich auf die letzte Entscheidung der UKA. Ein Widerspruch kann nur einmal eingelegt werden, während ein Antrag nach Ziff. 12(2) jederzeit erneut möglich ist.

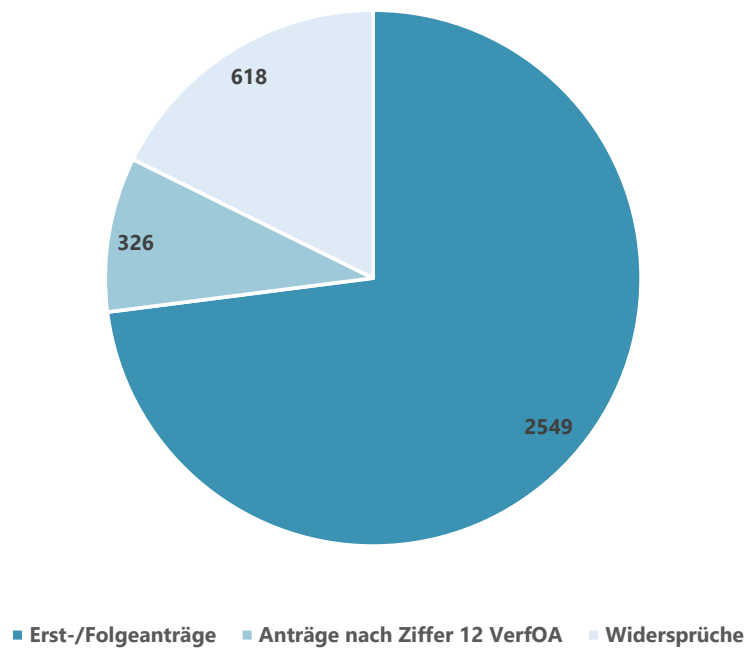
Das Widerspruchsverfahren wurde mit Wirkung zum 1. März 2023 in die Verfahrensordnung aufgenommen, sodass die Antragsstellung erst ab März 2023 möglich war. Da allerdings das Kommen einer Widerspruchsmöglichkeit bereits viele Monate zuvor bekannt war, reichten viele Rechtsträger schon in den ersten Wochen zahlreiche, zuvor gesammelte Widersprüche bei der Geschäftsstelle ein.

Dementsprechend ergeben sich für die ersten beiden Monate der Widerspruchsmöglichkeit (März und April 2023) zunächst besonders hohe Eingangszahlen, in der Folge jedoch stetig fallende Eingänge.

1.5 Verhältnis der Vorgänge

Bisher haben sich 2.485 Betroffene mit 2.549 Erst- und Folgeanträgen an die UKA gewandt. Ein Teil von ihnen hat zusätzlich Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und/oder Widersprüche eingereicht.

Schaubild 6:



Über die gesamte Laufzeit des Verfahrens gesehen, entfallen 2.549 der 3.493 Vorgänge (ca. 73 %) auf Erst- und Folgeanträge. Der Anteil der Widersprüche liegt mit ca. 18 % (618 Eingänge) etwa doppelt so hoch wie der Anteil der Vorgänge nach Ziffer 12 (2) VerFOA (326, ca. 9 %). Widersprüche und Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA machen – mit weiter steigender Tendenz – inzwischen mehr als ein Viertel der Zahl der Gesamtvorgänge aus.

2. Verlauf der Bearbeitung der Vorgänge im Zeitraum 2021–2023

2.1. Gesamtübersicht

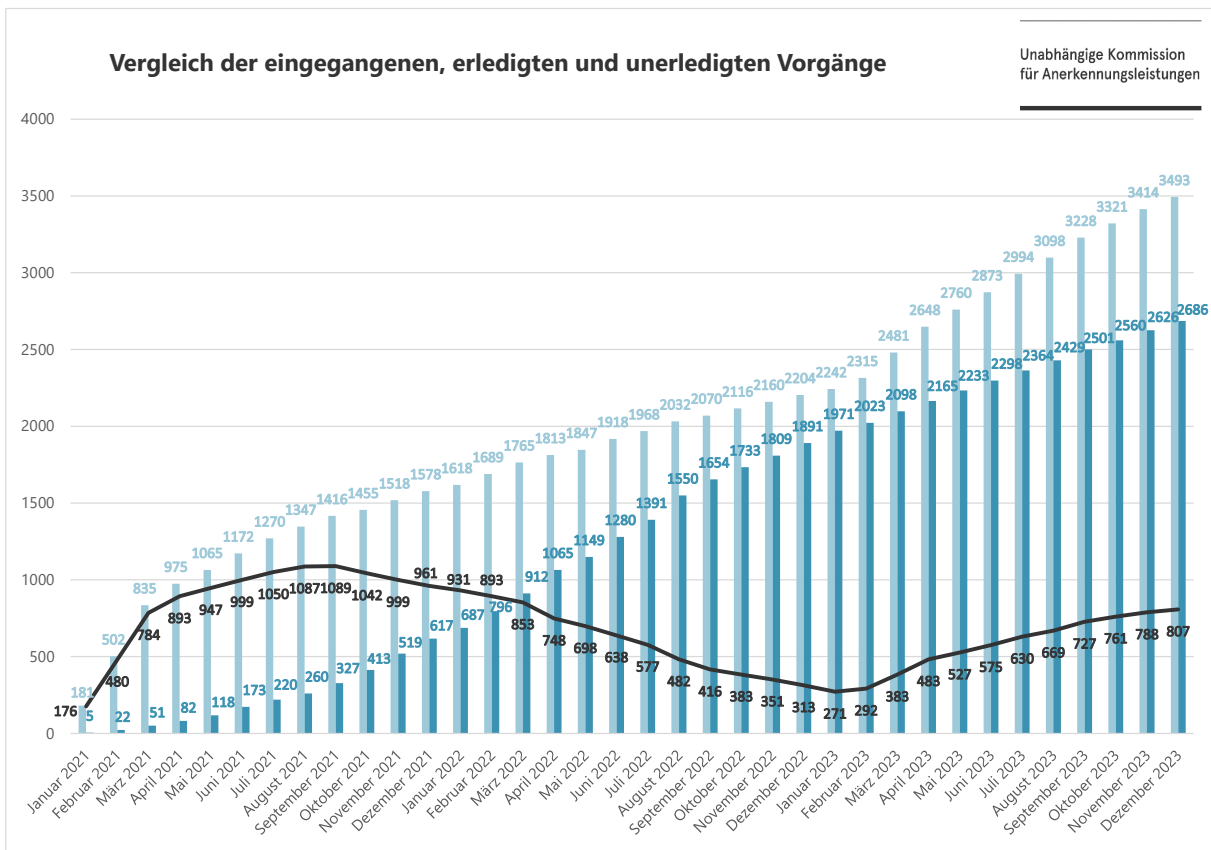
Im Jahr 2023 wurden 762 Vorgänge in Sitzungen und weitere 33 Anträge auf sonstige Art zur Entscheidung gebracht. Dabei sind Erst- und Folgeanträge, Vorgänge nach Ziffer 12 (2) VerFOA sowie Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA berücksichtigt.

2023 konnten gegenüber dem Jahr 2022 (1.274 Vorgänge) erheblich weniger Anträge zu einem Beschluss gebracht werden, jedoch mehr als 2021 (617). Die Zahl der unerledigten Vorgänge ist seit Start des Widerspruchsverfahrens im März 2023, aber auch im Zuge der verstärkten Antragsstellungen infolge des Urteils des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 (vgl. Abschnitt 1) stark angestiegen, im letzten Quartal 2023 verlangsamt sich allerdings der Anstieg.

Schaubild 7:

Alle Vorgänge Monatsende	Stand der Vorgänge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Vorgänge unerledigt
Dezember 2021	1578	607	10	617	961
Dezember 2022	2204	1860	31	1891	313
Januar 2023	2242	1939	32	1971	271
Februar 2023	2315	1991	32	2023	292
März 2023	2481	2066	32	2098	383
April 2023	2648	2129	36	2165	483
Mai 2023	2760	2196	37	2233	527
Juni 2023	2873	2260	38	2298	575
Juli 2023	2994	2325	39	2364	630
August 2023	3098	2388	41	2429	669
September 2023	3228	2452	49	2501	727
Oktober 2023	3321	2504	56	2560	761
November 2023	3414	2566	60	2626	788
Dezember 2023	3493	2622	64	2686	807
Gesamt	3493	2622	64	2686	807

Schaubild 8:



Hellblaue Balken: Eingegangene Vorgänge
 Dunkelblaue Balken: Entschiedene Vorgänge
 Schwarze Linie: Zur Entscheidung anstehende Vorgänge

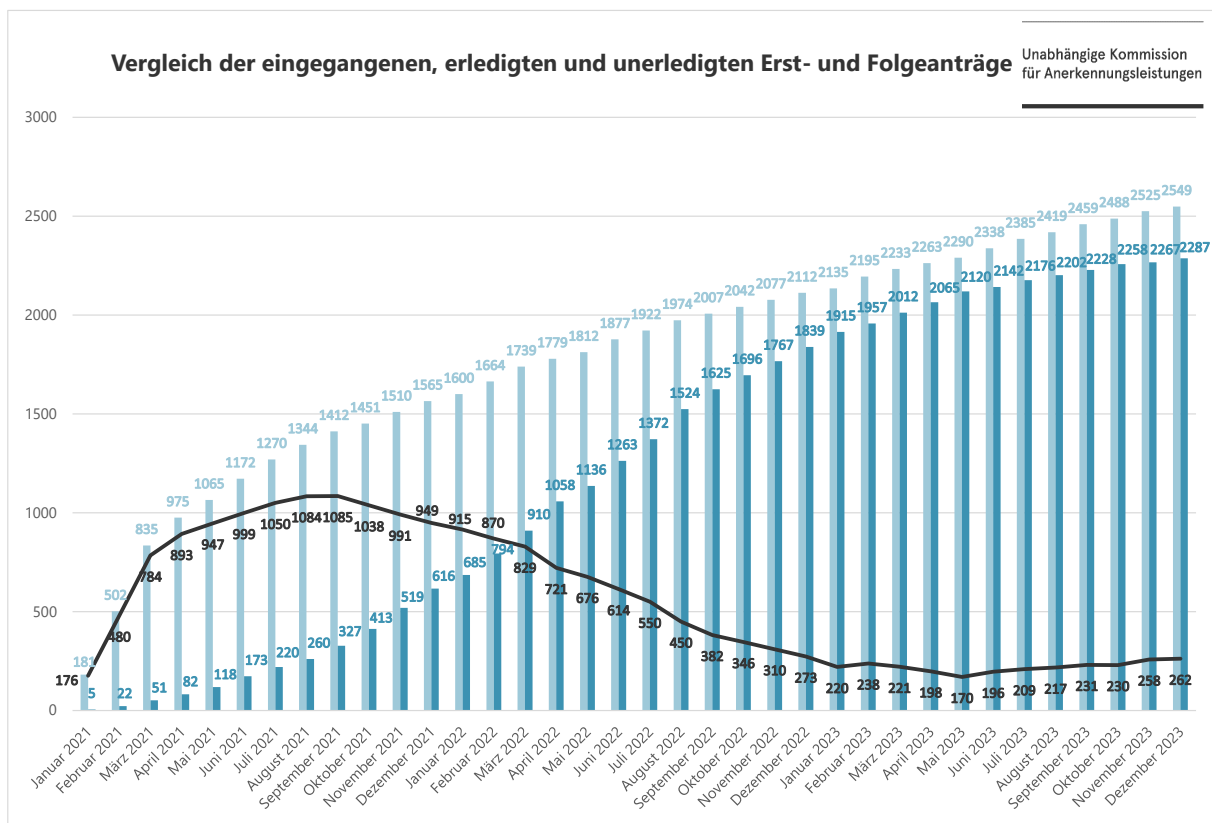
2.2 Entscheidungen im Bereich der Erst- und Folgeanträge

Bis zum 31. Dezember 2023 sind insgesamt 2.549 Erst- und Folgeanträge in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen. Dabei wurden im Jahr 2023 etwa genauso viele Vorgänge entschieden (448) wie neu hinzugekommen sind (437). Die Zahl der zur Entscheidung anstehenden Erst- und Folgeanträge ist zum Stichtag 31. Dezember 2023 auf 262 gefallen (31. Dezember 2022: 273), die Gesamtzahl der Entscheidungen liegt bei 2.248 in Sitzungen und 39 Erledigungen auf sonstige Art.

Schaubild 9:

Erst-/Folgeantr. Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2021	1565	606	10	616	949
Dezember 2022	2112	1809	30	1839	273
Januar 2023	2135	1884	31	1915	220
Februar 2023	2195	1926	31	1957	238
März 2023	2233	1981	31	2012	221
April 2023	2263	2032	33	2065	198
Mai 2023	2290	2086	34	2120	170
Juni 2023	2338	2108	34	2142	196
Juli 2023	2385	2142	34	2176	209
August 2023	2419	2167	35	2202	217
September 2023	2459	2191	37	2228	231
Oktober 2023	2488	2221	37	2258	230
November 2023	2525	2230	37	2267	258
Dezember 2023	2549	2248	39	2287	262
Gesamt	2549	2248	39	2287	262

Schaubild 10:



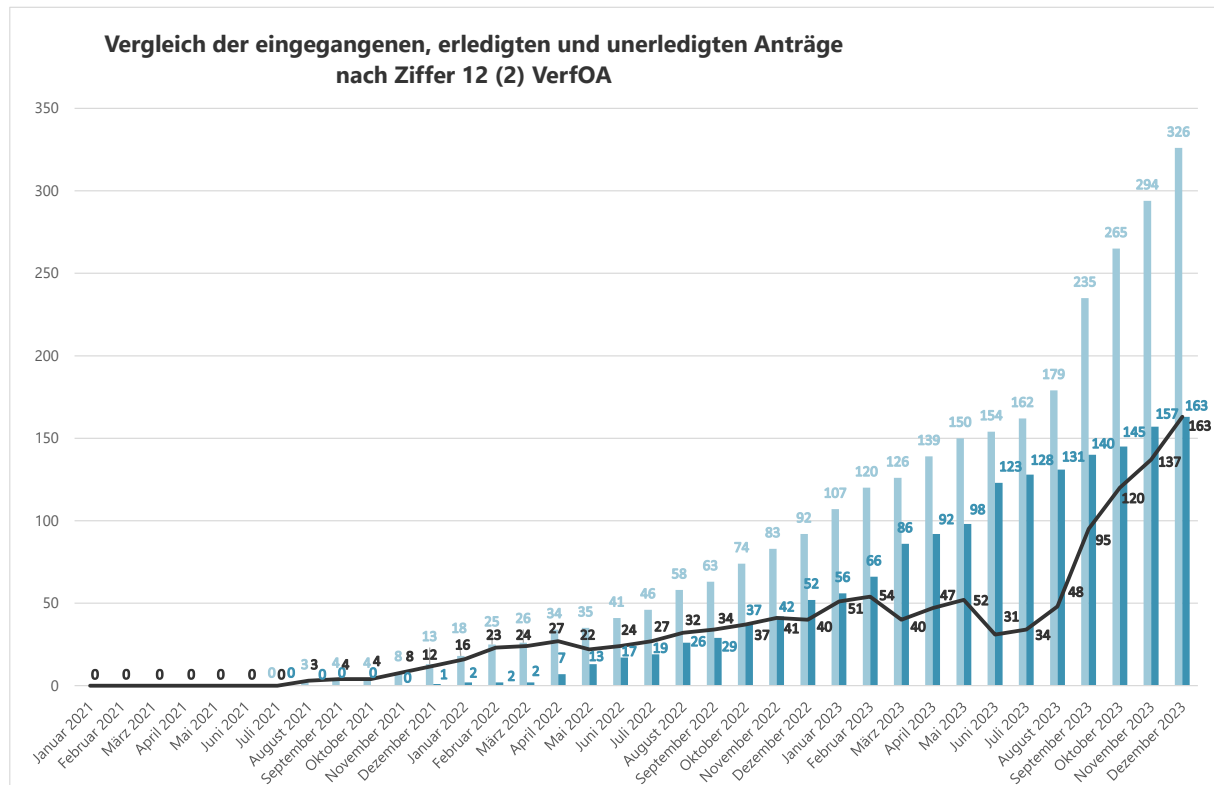
2.3 Entscheidungen im Bereich der Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA

Bis zum 31. Dezember 2023 sind insgesamt 326 Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen. Dabei wurden zwischen Januar und August 2023 ähnlich wie bei den Erst- und Folgeanträgen etwa genauso viele Anträge zur Entscheidung gebracht (79) wie neu hereingekommen sind (87). Von September bis Dezember 2023 sind jedoch als Konsequenz des Urteils des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 erheblich mehr Anträge in der Geschäftsstelle eingegangen (147), als durch die Kommission entschieden wurden (29), sodass zum Stichtag 31. Dezember 2023 die Zahl der noch unerledigten Anträge mit 163 wesentlich höher liegt als zwölf Monate vorher (40). Die Gesamtzahl der Entscheidungen liegt bei 158 Anträgen in Sitzungen. Fünf konnten auf sonstige Art abgeschlossen werden.

Schaubild 11:

Z12(2)-Anträge Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2021	13	1	0	1	12
Dezember 2022	92	51	1	52	40
Januar 2023	107	55	1	56	51
Februar 2023	120	65	1	66	54
März 2023	126	85	1	86	40
April 2023	139	90	2	92	47
Mai 2023	150	96	2	98	52
Juni 2023	154	121	2	123	31
Juli 2023	162	126	2	128	34
August 2023	179	129	2	131	48
September 2023	235	137	3	140	95
Oktober 2023	265	142	3	145	120
November 2023	294	152	5	157	137
Dezember 2023	326	158	5	163	163
Gesamt	326	158	5	163	163

Schaubild 12:



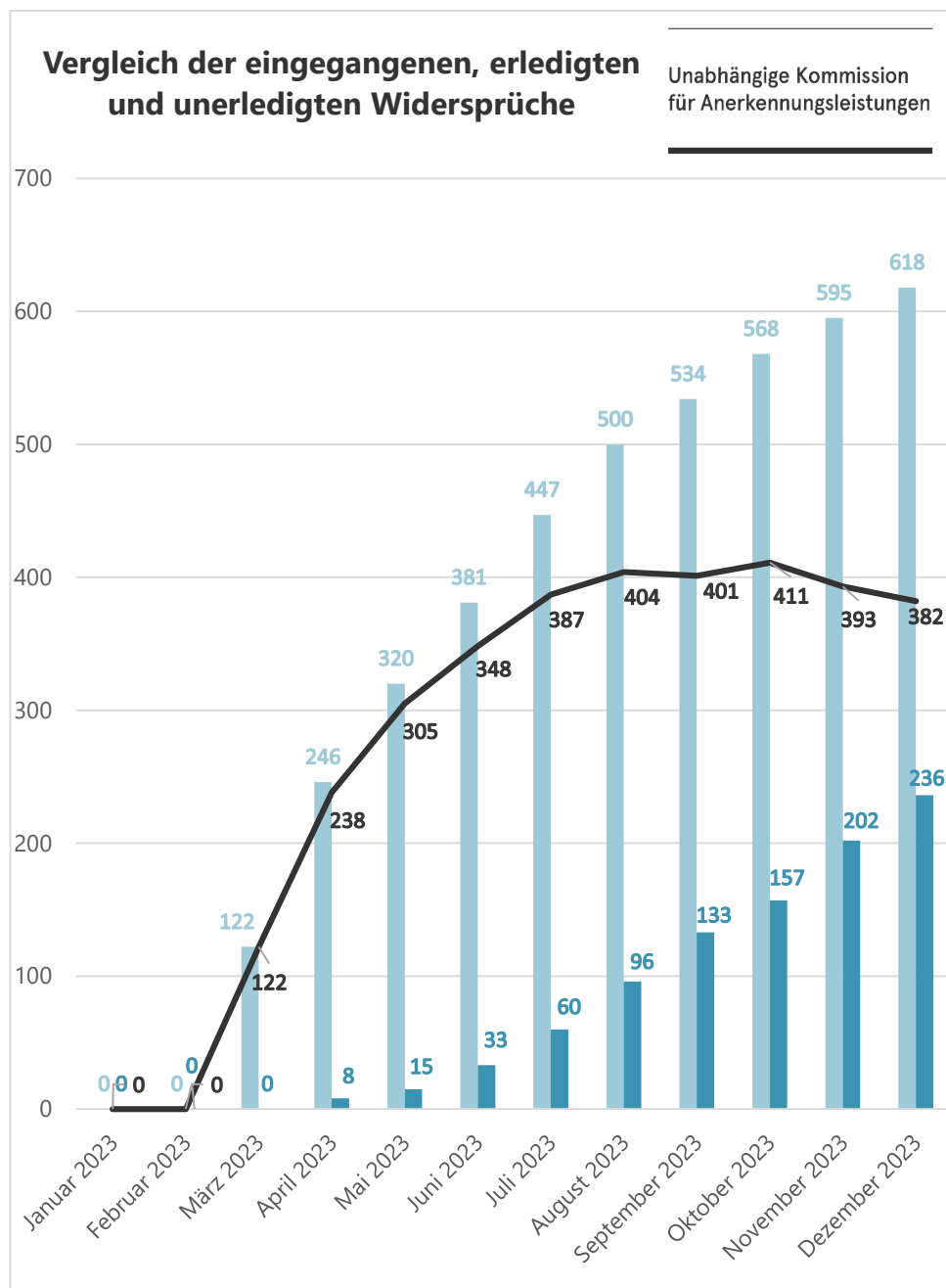
2.4 Entscheidungen im Bereich der Widersprüche (Ziffer 12 (1) VerFOA)

Seit dem Start des Widerspruchsverfahrens am 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind insgesamt 618 Anträge nach Ziffer 12 (1) VerFOA in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen. In priorisierten Fällen wurden die ersten Entscheidungen bereits im April 2023 getroffen, während die ersten nicht priorisierten Anträge erst im 2. Halbjahr 2023 abgeschlossen werden konnten. Die Zahl der unerledigten Widersprüche war Ende August 2023 mit 404 ausstehenden Entscheidungen am höchsten und hat sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 nur geringfügig auf 382 reduziert. Die Gesamtzahl der Entscheidungen liegt bei 216 Anträgen in Sitzungen und 20 Anträgen, die auf sonstige Art abgeschlossen werden konnten. Letztere sind in der Regel Umwandlungen von Widersprüchen in Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA.

Schaubild 13:

Widersprüche Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Januar 2023	0	0	0	0	0
Februar 2023	0	0	0	0	0
März 2023	122	0	0	0	122
April 2023	246	7	1	8	238
Mai 2023	320	14	1	15	305
Juni 2023	381	31	2	33	348
Juli 2023	447	57	3	60	387
August 2023	500	92	4	96	404
September 2023	534	124	9	133	401
Oktober 2023	568	141	16	157	411
November 2023	595	184	18	202	393
Dezember 2023	618	216	20	236	382
Gesamt	618	216	20	236	382

Schaubild 14:



2.5 Zur Bearbeitungsdauer

Die Zeit vom Eingang eines Antrags bis zur Entscheidung durch die Kommission dauerte im zweiten Halbjahr 2022 nur wenige Monate. Diese Zeitspanne hat sich im Verlauf des Jahres 2023 – auch mit Rücksicht auf die Priorisierungen – für die nicht priorisierten Anträge auf etwa ein Jahr verlängert.

Es zeichnet sich ab, dass ab dem 2. Halbjahr 2024 die Bearbeitungsdauer wieder deutlich verkürzt werden kann. Das wird der Fall sein, sofern die im Jahr 2023 besonders zahlreich eingetroffenen Widersprüche sowie die Vorgänge nach Ziffer 12 (2) VerfoA im Zuge des Urteils des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 langsam, aber stetig bearbeitet sein können.

3. Vorgänge der einzelnen Rechtsträger im Jahr 2023 (Eingänge)

Die bereits in den Vorjahren mit hohen Fallzahlen vertretenen Rechtsträger haben auch im Jahr 2023 in der Regel wieder zahlreiche Vorgänge bei der UKA eingereicht.

Es folgen Übersichten zu den Bistümern einerseits und zu den Orden und dem Caritasverband andererseits. Aus dem Bereich des seit 1. August 2023 beigetretenen Deutschen Caritasverbandes (DCV) liegen erst so wenige Anträge vor (11), dass eine detailliertere Übersicht auch aus Datenschutzgründen erst im nächsten Tätigkeitsbericht erfolgen kann.

3.1. Vorgänge aus dem Bereich der Diözesen (Eingänge)

Die höchsten Fallzahlen in der Gruppe der Diözesen entfallen auf Münster (110), Freiburg (95) und Köln (93), die Zahl der Bistümer mit weniger als 10 eingereichten Vorgängen ist allerdings mit 5 erheblich niedriger als im Vorjahr (10).

Schaubild 15:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	Jan 23	Feb 23	März 23	April 23	Mai 23	Juni 23	Juli 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	2023	Gesamt
Bistum Aachen	94	19	2	0	3	7	13	6	6	8	5	6	4	10	70	183
Bistum Augsburg	48	33	0	1	5	9	8	5	3	4	4	3	1	3	46	127
Erzbistum Bamberg	23	12	0	2	3	1	2	3	1	1	2	0	0	0	15	50
Erzbistum Berlin	19	10	1	0	0	9	0	1	1	0	2	1	2	2	19	48
Bistum Dresden-Meißen	11	4	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	3	18
Bistum Eichstätt	8	4	0	1	2	0	1	0	1	0	1	0	0	0	6	18
Bistum Erfurt	12	3	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	2	5	20
Bistum Essen	104	30	2	3	3	6	3	7	6	8	4	4	8	6	60	194
Erzbistum Freiburg	114	35	4	13	13	9	4	8	7	9	14	3	3	8	95	244
Bistum Fulda	16	7	3	1	0	1	3	1	1	1	0	4	2	1	18	41
Bistum Görlitz	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Erzbistum Hamburg	32	8	1	1	3	1	2	1	2	0	2	2	4	0	19	59
Bistum Hildesheim	46	12	0	13	5	0	1	1	8	3	2	2	2	4	41	99
Erzbistum Köln	96	57	2	1	13	19	14	6	9	8	8	3	4	6	93	246
Bistum Limburg	27	8	1	0	3	2	5	3	3	4	1	1	0	4	27	62
Bistum Magdeburg	10	2	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	3	15
Bistum Mainz	37	12	0	2	4	11	3	4	7	2	8	4	3	0	48	97
Erzbistum München und Freising	34	19	0	2	6	8	1	2	3	6	0	6	9	2	45	98
Bistum Münster	188	58	2	4	10	25	9	15	12	4	12	8	5	4	110	356
Bistum Osnabrück	31	6	0	1	2	0	2	2	3	1	1	2	0	0	14	51
Erzbistum Paderborn	42	38	1	5	5	18	6	11	1	5	4	2	4	1	63	143
Bistum Passau	11	7	0	0	9	3	2	2	1	1	1	1	0	0	20	38
Bistum Regensburg	50	26	0	1	16	4	3	7	2	2	4	1	0	3	43	119
Bistum Rottenburg-Stuttgart	67	19	1	5	6	5	0	7	18	5	7	7	2	6	69	155
Bistum Speyer	66	17	2	1	15	1	3	2	2	3	22	11	6	7	75	158
Bistum Trier	85	27	3	4	9	3	5	3	7	5	2	3	7	3	54	166
Bistum Würzburg	31	15	1	0	0	3	3	2	1	1	2	0	3	0	16	62
Orden und Sonstige Träger	274	137	12	10	29	21	18	14	16	23	20	19	23	7	212	623
Alle Träger	1578	626	38	73	166	167	112	113	121	104	130	93	93	79	1289	3493

Im Vergleich zum letztjährigen Tätigkeitsbericht sind hier alle Vorgangsarten zusammengefasst dargestellt (Erst- und Folgeanträge, Vorgänge nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüche), sodass die Zahlen teilweise erheblich von der Tabelle im Vorjahr abweichen. In Einzelfällen mussten Vorgänge zwischenzeitlich einem anderen Rechtsträger zugeordnet werden, beispielsweise wenn ein Antrag ursprünglich über die Diözese in Vertretung einer nicht beigetretenen Ordensgemeinschaft eingereicht worden war und die Ordensgemeinschaft im Jahr 2023 dem Verfahren beigetreten ist.

3.2. Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Ordensgemeinschaften

Die Zahl der im Jahr 2023 eingereichten Vorgänge der Ordensgemeinschaften und des Deutschen Caritasverbands liegt in der Summe mit 212 erheblich unter der Zahl der Diözesen (1077).

Einzelne Ordensgemeinschaften sind allerdings mit relativ vielen Vorgängen vertreten, während für die große Mehrheit der Ordensgemeinschaften nur sehr wenige Vorgänge eingereicht worden sind. Ordensgemeinschaften mit vergleichsweise vielen Vorgängen im Jahr 2023 sind die Salesianer (40), die Jesuiten (19), die Pallottiner (15) und die Provinz St. Clemens der Redemptoristen (13).

Schaubild16:

Alle Vorgänge / Orden und Sonstige Rechtsträger	2021	2022	Jan 23	Feb 23	März 23	April 23	Mai 23	Juni 23	Juli 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	2023	Gesamt
Abtei Königsmünster	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Abtei Kornelimünster	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	3
Abtei Münsterschwarzach	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Arme Franziskanerinnen Maltersdorf	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	9
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Augustiner-Vikariat Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1
Barmherzige Brüder Bayerische Provinz	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Benediktinerabtei Maria Laach	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Benediktinerabtei Ottobeuren	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	5
Claretiner	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	4
Comboni-Missionare	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Congregatio Jesu	2	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	1	0	0	4	7
Deutsche Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1
Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester	1	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	3	4
Dt. Prov. der Karmelitinnen v. Göttlichen Herzen Jesu	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	50	17	4	3	1	4	5	5	3	2	4	4	3	2	40	107
Deutsche Region der Gesellschaft Mariens	4	4	0	0	0	2	0	0	0	3	0	2	0	0	7	15
Dillinger Franziskanerinnen	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Dominikanerprovinz Teutonia	2	2	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	3	7
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	13	4	0	0	2	2	0	0	0	2	1	0	0	0	7	24
Dt. Kapuzinerprovinz München	6	4	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	1	0	4	14
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	3	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	5
Hedwigschwwestern Berlin	10	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	12
Herz-Jesu-Missionare Norddeutsche Provinz	12	3	0	0	2	0	0	1	0	1	0	1	0	0	5	20
Herz-Jesu-Missionare Süddeutsche Provinz	5	2	0	0	2	0	0	0	1	0	1	0	1	0	5	12
Institut der Maristenbrüder	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2	4
Jesuiten, Deutsche Region	30	5	0	1	2	1	1	3	3	1	4	3	0	0	19	54
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2	4
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märkt. G. zu Thuine	3	4	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	1	5	12
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	2	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	2	5
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Kongr. Franziskanerinnen Au am Inn	0	4	0	0	1	0	1	0	0	2	0	0	1	0	5	9
Kongregation der Arenberger Dominikanerinnen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Kongregation der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Kongregation der Missionare von Mariannhill	0	1	0	0	1	0	0	0	3	1	0	0	0	0	5	6
Kongregation der Schwestern des Erlösers	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Kongregation der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	7	2	0	0	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	4	13
Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	1	0	4	8
Missionare von der Heiligen Familie	8	5	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	3	16
Missionsschwwestern von Hist. Herzen Jesu von Hilstrup	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	4
Oberzeller Franziskanerinnen	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	4
Pallottiner	13	11	1	0	2	0	0	0	0	2	3	2	3	2	15	39
Prämonstratenserstift Tepi-Mananthavady	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Provinz St. Clemens der Redemptoristen	11	16	5	1	0	0	0	0	0	0	3	0	4	0	13	40
Provinzialat der Armen Schulschwwestern	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Provinzialat der Arnsteiner Patres	7	1	0	0	4	2	1	0	0	0	1	0	0	0	8	16
Provinzialat der Augustiner	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Redemptoristen Provinz Wien-München	2	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	5
Salvatorianer	14	5	0	0	2	1	0	1	1	0	0	0	0	0	5	24
Schönstätter Marienschwestern	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Schwwestern vom armen Kinde Jesus	7	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	9
Schwwestern vom guten Hirten	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Schwwestern von der göttlichen Vorsehung	3	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	5
Steyler Missionare	3	10	1	1	0	0	1	1	1	0	0	0	1	1	7	20
Deutscher Caritasverband (DCV)	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	0	6	11
Sonstiger Rechtsträger (Direktantrag)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Leervergabe	5	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6
nicht beigetretene Orden	3	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	5
ungeklärte Verantwortlichkeit	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Alle Träger	274	137	12	10	29	21	18	14	16	23	20	19	23	7	212	623

Ordensgemeinschaften, die zwar dem Verfahren beigetreten sind, aber im gesamten Zeitraum 2021–2023 noch keinen Vorgang bei der UKA eingereicht haben, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Tabelle nicht enthalten. Insgesamt betrifft das 25 Gemeinschaften, mithin etwa 20 % der beigetretenen Orden. Der überwiegende Teil dieser Gemeinschaften hat sich für einen Beitritt zum Verfahren entschlossen, obwohl keine Anträge erwartbar sind, um ihre Unterstützung der Rechte der Betroffenen durch einen Beitritt zum Verfahren auszudrücken.

Zudem sind im Jahr 2023 sechs Ordensgemeinschaften aus dem Anerkennungsverfahren ausgetreten. Bei zweien lag bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verfahren kein Antrag vor. Bei dreien sind Austrittsmodalitäten bezüglich der bereits eingereichten und zum Teil schon entschiedenen Anträge getroffen worden. Bei einer Gemeinschaft stehen die Austrittsmodalitäten noch nicht abschließend fest, da der Austritt erst kürzlich erfolgt ist.

4. Plenums- und Kammersitzungen der UKA

Die Unabhängige Kommission kann Entscheidungen über die ihr vorgelegten Fälle grundsätzlich entweder im Plenum oder in einer der (derzeit) drei Kammern treffen. Die Kammern bestehen jeweils aus 3 oder 4 Kommissionsmitgliedern, während im Plenum alle Mitglieder der UKA eingebunden sind. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sowie alle Fälle mit einer Entscheidungshöhe über 50.000 Euro werden im Plenum entschieden. Die übrigen Fälle können in den Kammern entschieden werden. Im Berichtsjahr fanden 47 Sitzungen zu Fallentscheidungen statt.

Das Plenum und die drei Kammern tagen in der Regel jeweils einmal monatlich. Im Jahr 2023 wurden 15 Plenumsitzungen und 32 Kammersitzungen zur Vornahme von Fallentscheidungen durchgeführt. Zusammen mit 31 Plenar- und 64 Kammersitzungen in den Jahren 2021 und 2022 ergeben sich insgesamt 46 Plenums- und 96 Kammersitzungen seit Start des Verfahrens.

Schaubild 17:

UKA Plenumsitzungen		Vorgänge entschied.			
		Reg.	Z12	Wid.	Ges.
19	Jahr 2021	280	0	0	280
12	Jahr 2022	211	23	0	234
1	16.01.2023	19	2	0	21
2	13.02.2023	9	3	0	12
3	13.03.2023	8	6	0	14
4	17.04.2023	6	2	7	15
5	15.05.2023	7	0	6	13
6	14.06.2023	5	8	0	13
7	10.07.2023	5	2	2	9
8	14.08.2023	7	2	4	13
9	01.09.2023	3	2	3	8
10	11.10.2023	3	0	2	5
11	30.10.2023	5	3	7	15
12	15.11.2023	3	4	4	11
13	27.11.2023	2	3	10	15
14	11.12.2023	3	2	8	13
15	15.12.2023	2	1	11	14
	Jahr 2023	87	40	64	191
P	Insgesamt Plenum UKA	578	63	64	705

Kammersitzungen		Vorgänge entschied.			
		Reg.	Z12	Wid.	Ges.
16	Jahr 2021	326	1	0	327
48	Jahr 2022	992	27	0	1019
1	12.01.2023	17	0	0	17
2	25.01.2023	17	0	0	17
3	30.01.2023	22	2	0	24
4	09.02.2023	17	0	0	17
5	27.02.2023	16	7	0	23
6	01.03.2023	13	3	0	16
7	20.03.2023	19	7	0	26
8	27.03.2023	15	4	0	19
9	03.04.2023	13	0	0	13
10	25.04.2023	17	3	0	20
11	25.04.2023	15	0	0	15
12	03.05.2023	12	0	0	12
13	16.05.2023	15	1	0	16
14	30.05.2023	20	5	1	26
15	19.06.2023	12	4	2	18
16	20.06.2023	4	4	9	17
17	28.06.2023	1	9	6	16
18	05.07.2023	11	1	5	17
19	17.07.2023	9	1	7	17
20	24.07.2023	9	1	12	22

Kammersitzungen		Vorgänge entschied.			
		Reg.	Z12	Wid.	Ges.
21	09.08.2023	3	0	10	13
22	21.08.2023	8	1	12	21
23	21.08.2023	7	0	9	16
24	11.09.2023	1	2	14	17
25	13.09.2023	10	1	7	18
26	29.09.2023	10	3	8	21
27	12.10.2023	12	0	2	14
28	31.10.2023	10	2	6	18
29	10.11.2023	0	1	13	14
30	13.11.2023	4	2	16	22
31	06.12.2023	1	0	10	11
32	18.12.2023	12	3	3	18
	Jahr 2023	352	67	152	571
K	Insgesamt Kammern	1670	95	152	1917

21	Plenum+Kamm. 2021	606	1	0	607
22	Plenum+Kamm. 2022	1203	50	0	1253
23	Plenum+Kamm. 2023	439	107	216	762

GS	Insgesamt in Sitzungen	2248	158	216	2622
GE	Insgesamt erledigt	2287	163	236	2686

Seit dem Start des Verfahrens sind bei insgesamt 2.686 Entscheidungen 705 Vorgänge (26 %) im Plenum behandelt worden. 578 Entscheidungen des Plenums waren auf Erst- und Folgeanträge bezogen, während sich die übrigen 127 Entscheidungen jeweils etwa hälftig auf Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA verteilen. Dagegen lag im Jahr 2023 der Anteil der Erst- und Folgeanträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen nur etwa bei 46 % (87 von 191). Die Kammern haben seit dem Start des Verfahrens knapp drei Viertel aller Entscheidungen (1.917 von 2.686, 71 %) herbeigeführt, wobei auch hier im gesamten Zeitraum die auf Erst- und Folgeanträge bezogenen Verfahren dominieren (1.670 von 1.917). Im Jahr 2023 war der auf Erst- und Folgeanträge bezogene Anteil mit etwa 62 % (352 von 571) erheblich höher als im Plenum. 64 der 2.686 Entscheidungen wurden außerhalb von Sitzungen getroffen, beispielsweise bei Rücknahme des Antrags durch den Betroffenen, Zusammenführung mehrerer Anträge desselben Betroffenen zu einem Fall, Umwandlung eines Widerspruchs nach Ziffer 12 (1) VerFOA in einen Antrag nach Ziffer 12 (2) VerFOA und weiteren Gründen.

5. Gesamtsumme der Anerkennungsleistungen

Die UKA hat im Jahr 2023 in 439 Erst- und Folgeanträgen auf Anerkennungsleistungen von insgesamt 10.913.400 Euro entschieden. Zusammen mit den bereits im Vorjahr in Sitzungen entschiedenen 1.809 Fällen ergeben sich über die gesamte Zeitspanne 2.248 Erst- und Folgeanträge mit einer Gesamtleistung in Höhe von 50.987.800 Euro.

In diesem Betrag sind teilweise anrechenbare Vorleistungen (meist aus dem ZKS-Verfahren) enthalten, sodass die im UKA-Verfahren tatsächlich an die Betroffenen ausgezahlte Summe niedriger ist (siehe Schaubilder 20 und 21).

Zusätzlich sind im Jahr 2023 für insgesamt 107 Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA 2.208.000 Euro den jeweiligen Betroffenen zuerkannt worden sowie weitere 2.980.700 Euro in 216 Widerspruchsverfahren. Zusammen mit dem in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen Erhöhungsbetrag für Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA von 805.500 Euro ergibt sich eine Gesamthöhe aller Entscheidungen einschließlich Erhöhungen von 56.982.000 Euro.

Schaubild 18:

In Sitzungen entschiedene Anträge	Anzahl	Leistungshöhe Gesamt (EUR)
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2021	606	12.848.200,00
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2022	1203	27.226.200,00
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2023	439	10.913.400,00
Erstmalige Entscheidungen insgesamt	2248	50.987.800,00
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2021–2022	51	+805.500,00
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2023	107	+2.208.000,00
Erhöhungsbetrag Widersprüche [Ziff. 12 (1) VerFOA] 2023	216	+2.980.700,00
Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhungen*	2248	56.982.000,00

* Die Anzahl „Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhungen“ zeigt die Anzahl der Erst- und Folgeanträge. Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüche beziehen sich grundsätzlich auf einen zuvor bereits beschiedenen Erst- oder Folgeantrag.

6. Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen

Ein erheblicher Teil der Betroffenen hat entweder bereits im Vorgänger-Verfahren der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) zwischen 2011 und 2020 oder anderweitig materielle Leistungen erhalten, die gemäß Ziffer 10 der Verfahrensordnung auf die zugesprochene Anerkennungsleistung anzurechnen sind. Die Zahl solcher Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen nimmt allerdings inzwischen rapide ab. Die große Mehrheit der Leistungsentscheide im Berichtsjahr betraf Anträge ohne anrechenbare Vorleistungen.

Schaubild 19:

UKA Plenumsitzung nur EA und FA	Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vor.]	Folgeantr. [m. Vor.]	Kammersitzungen nur EA und FA	Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vor.]	Folgeantr. [m. Vor.]	Kammersitzungen nur EA und FA	Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vor.]	Folgeantr. [m. Vor.]			
Jahr 2021	280	40	240	Jahr 2021	326	51	275	19	17.07.2023	9	8	1		
Quote 2021 (%)		14,3	85,7	Quote 2021 (%)		15,6	84,4	20	24.07.2023	9	6	3		
Jahr 2022	211	85	126	Jahr 2022	992	483	509	21	09.08.2023	3	1	2		
Quote 2022 (%)		40,3	59,7	Quote 2022 (%)		48,7	51,3	22	21.08.2023	8	7	1		
1	16.01.2023	19	10	9	12.01.2023	17	11	6	23	21.08.2023	7	7	0	
2	13.02.2023	9	6	3	2	25.01.2023	17	15	2	24	11.09.2023	1	1	0
3	13.03.2023	8	6	2	3	30.01.2023	22	16	6	25	13.09.2023	10	7	3
4	17.04.2023	6	4	2	4	09.02.2023	17	12	5	26	29.09.2023	10	10	0
5	15.05.2023	7	7	0	5	27.02.2023	16	10	6	27	12.10.2023	12	12	0
6	14.06.2023	5	3	2	6	01.03.2023	13	9	4	28	31.10.2023	10	7	3
7	10.07.2023	5	4	1	7	20.03.2023	19	12	7	29	10.11.2023	0	0	0
8	14.08.2023	7	5	2	8	27.03.2023	15	11	4	30	13.11.2023	4	4	0
9	01.09.2023	3	1	2	9	03.04.2023	13	13	0	31	06.12.2023	1	0	1
10	11.10.2023	3	2	1	10	25.04.2023	17	10	7	32	18.12.2023	12	10	2
11	30.10.2023	5	3	2	11	25.04.2023	15	10	5	G Jahr 2023	352	265	87	
12	15.11.2023	3	2	1	12	03.05.2023	12	8	4	GQ Quote 2023 (%)		75,3	24,7	
13	27.11.2023	2	2	0	13	16.05.2023	15	13	2	K Ges. 2021–2023	1670	799	871	
14	11.12.2023	3	1	2	14	30.05.2023	20	13	7	KQ Quote 2021–2023	47,8	52,2		
15	15.12.2023	2	2	0	15	19.06.2023	12	10	2	GS Ges. Plen+Kam.	2248	982	1.266	
Jahr 2023	87	58	29	16	20.06.2023	4	2	2	GQ Quote P+K.		43,7	56,3		
Quote 2023 (%)		66,7	33,3	17	28.06.2023	1	1	0	ohne Fälle nach Ziffer 12 (1)/(2) VerFOA					
Ges. 2021–2023	578	183	395	18	05.07.2023	11	9	2						
Quote 2021–2023		31,7	68,3											

ohne Fälle nach Ziffer 12 (1)/(2) VerFOA

Im ersten Jahr des UKA-Verfahrens wurden durch die Kommission mit einem Anteil von ca. 85 % weit überwiegend Folgeanträge (Anträge mit anrechenbarer Vorleistung, die im Regelfall im Zuge des ZKS-Verfahrens empfohlen wurde) entschieden. Nachdem dieses Übergewicht der Folgeanträge bereits im Jahresdurchschnitt 2022 stark zurückgegangen war, wurden im Jahr 2023 weit überwiegend Erstanträge ohne anrechenbare Vorleistungen durch die Kommission behandelt. Im Plenum waren zwei Drittel der 2023 erstmalig vorgelegten Anträge ohne anrechenbare Vorleistungen (58 von 87), während in den Kammern etwa bei drei Vierteln der Anträge keine Vorleistungen ausgezahlt worden waren (265 von 352).

Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA beziehen sich auf Fälle, bei denen zuvor bereits im Hauptverfahren eine Anerkennungsleistung zugesprochen worden ist, sodass diese Vorgänge hier unberücksichtigt bleiben. In wenigen Einzelfällen sind Betroffene jedoch gegen die endgültig festgestellte negative Plausibilität oder die Nichtanwendbarkeit der Verfahrensordnung über den Weg des Widerspruchs oder des Antrags nach Ziffer 12 (2) VerFOA vorgegangen.

7. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 10 der Verfahrensordnung sind bereits ausgezahlte frühere Zahlungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten an Betroffene zu berücksichtigen und auf die materielle Leistung anzurechnen. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Betroffenen, die zwischen 2011 und 2020 bereits Leistungen im Vorgängerverfahren der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) erhalten haben, aber auch Betroffene, die sonstige Anerkennungs- oder Entschädigungszahlungen der verantwortlichen Institution bzw. des Täters erhalten haben.

Aus Gründen des Datenschutzes sind in den beiden folgenden Darstellungen alle Beträge ausgelassen, bei denen eine Rückberechnung auf individuelle Betroffene möglich gewesen wäre. Das gilt auch für Sitzungen mit ein oder zwei Entscheidungen.

7.1 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen im Plenum

Die folgende Übersicht zeigt die Daten für das Plenum der Unabhängigen Kommission. Hier wurden im Berichtsjahr über 8.6175.500 Euro entschieden und 8.356.858 Euro mit Zustimmung der kirchlichen Institutionen gemäß der VerFOA unmittelbar an die Betroffenen ausgezahlt.

Schaubild 20:

UKA Plenum	Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)				Antr. Z. 12 (2) Erhöhungsbetrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungsbetrag (EUR)		Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	Anz.		Anz.		Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
Jahr 2021	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00	0	0,00			280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00
Jahr 2022	211	10.804.500,00	1.408.132,43	9.396.367,57	23	470.500,00			234	11.275.000,00	1.408.132,43	9.866.867,57
1 16.01.2023	19				2		0	0,00	21	1.132.000,00		
2 13.02.2023	9	483.000,00	34.442,00	448.558,00	3	67.000,00	0	0,00	12	550.000,00	34.442,00	515.558,00
3 13.03.2023	8	458.000,00	6.000,00	452.000,00	6	127.000,00	0	0,00	14	585.000,00	6.000,00	579.000,00
4 17.04.2023	6				2		7	35.000,00	15	447.500,00		
5 15.05.2023	7	352.000,00	0,00	352.000,00	0	0,00	6	9.000,00	13	361.000,00	0,00	361.000,00
6 14.06.2023	5	137.000,00	53.000,00	84.000,00	8	80.000,00	0	0,00	13	217.000,00	53.000,00	164.000,00
7 10.07.2023	5	33.000,00	3.400,00	29.600,00	2		2		9	224.000,00	3.400,00	220.600,00
8 14.08.2023	7	449.000,00	17.500,00	431.500,00	2		4		13	539.000,00	17.500,00	521.500,00
9 01.09.2023	3	270.000,00	10.000,00	260.000,00	2		3		8	416.000,00	10.000,00	406.000,00
10 11.10.2023	3				0	0,00	2		5	632.000,00		
11 30.10.2023	5	250.000,00	13.000,00	237.000,00	3	495.000,00	7	275.000,00	15	1.020.000,00	13.000,00	1.007.000,00
12 15.11.2023	3	230.000,00	5.000,00	225.000,00	4	90.000,00	4	160.000,00	11	480.000,00	5.000,00	475.000,00
13 27.11.2023	2				3		10	377.000,00	15	619.000,00		
14 11.12.2023	3				2		8	277.000,00	13	757.000,00		
15 15.12.2023	2				1		11	531.000,00	14	638.000,00		
Jahr 2023	87	5.106.000,00	260.642,00	4.845.358,00	40	1.625.500,00	64	1.886.000,00	191	8.617.500,00	260.642,00	8.356.858,00
Plenum UKA	578	23.760.700,00	3.707.174,43	20.053.525,57	63	2.096.000,00	64	1.886.000,00	705	27.742.700,00	3.707.174,43	24.035.525,57

7.2. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen in den Kammern und gesamt

Die folgende Übersicht zeigt die Daten für die Kammern der Unabhängigen Kommission. Im Jahr 2023 wurden in den Kammern für 439 Erst- und Folgeanträge 10,9 Mio. Euro zugesprochen und bei 0,8 Mio. Euro anrechenbaren Vorleistungen 10,1 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt. In 107 Verfahren nach Ziffer 12 (2) VerFOA wurden die in den Hauptverfahren entschiedenen 2,5 Mio. Euro auf 4,7 Mio. Euro erhöht (+2,2 Mio. Euro). In den 216 im Jahr 2023 in Sitzungen behandelten Widerspruchsverfahren nach Ziffer 12 (1) VerFOA wurden die in den Hauptverfahren zugesprochenen 4,5 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro erhöht (+3,0 Mio. Euro).

Insgesamt wurden im Jahr 2023 durch die UKA in den Kammern Leistungshöhen von 16,1 Mio. Euro entschieden und nach Abzug aller anrechenbaren Vorleistungen 15,3 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt.

Über die gesamte Verfahrensdauer summieren sich die Leistungshöhen auf ca. 56,9 Mio. Euro, wobei 48,4 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt worden sind.

Schaubild 21:

Kammersitzungen	Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)				Antr. Z. 12 (2) Erhöhungsbetrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungsbetrag (EUR)		Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	Anz.		Anz.		Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
Jahr 2021	326				1				327	5.040.000,00	1.462.153,00	3.577.847,00
Jahr 2022	992				27				1019	16.714.700,00	2.880.260,27	13.834.439,73
1 12.01.2023	17	323.000,00	28.000,00	295.000,00	0	0,00	0	0,00	17	323.000,00	28.000,00	295.000,00
2 25.01.2023	17	267.000,00	10.000,00	257.000,00	0	0,00	0	0,00	17	267.000,00	10.000,00	257.000,00
3 30.01.2023	22				2		0		24			
4 09.02.2023	17	264.500,00	67.500,00	197.000,00	0	0,00	0	0,00	17	264.500,00	67.500,00	197.000,00
5 27.02.2023	16	286.500,00	24.000,00	262.500,00	7	27.000,00	0	0,00	23	313.500,00	24.000,00	289.500,00
6 01.03.2023	13	165.500,00	20.000,00	145.500,00	3	37.000,00	0	0,00	16	202.500,00	20.000,00	182.500,00
7 20.03.2023	19	410.000,00	49.000,00	361.000,00	7	49.000,00	0	0,00	26	459.000,00	49.000,00	410.000,00
8 27.03.2023	15	195.500,00	18.000,00	177.500,00	4	117.500,00	0	0,00	19	313.000,00	18.000,00	295.000,00
9 03.04.2023	13	183.500,00	0,00	183.500,00	0	0,00	0	0,00	13	183.500,00	0,00	183.500,00
10 25.04.2023	17	228.500,00	41.000,00	187.500,00	3	28.000,00	0	0,00	20	256.500,00	41.000,00	215.500,00
11 25.04.2023	15	249.000,00	17.000,00	232.000,00	0	0,00	0	0,00	15	249.000,00	17.000,00	232.000,00
12 03.05.2023	12	238.000,00	15.000,00	223.000,00	0	0,00	0	0,00	12	238.000,00	15.000,00	223.000,00
13 16.05.2023	15				1		0	0,00	16	224.000,00		
14 30.05.2023	20	301.000,00	37.000,00	264.000,00	5		1		26	362.000,00	37.000,00	325.000,00
15 19.06.2023	12	150.500,00	11.000,00	139.500,00	4		2		18	193.000,00	11.000,00	182.000,00
16 20.06.2023	4	74.400,00	37.400,00	37.000,00	4	38.000,00	9	47.000,00	17	159.400,00	37.400,00	122.000,00
17 28.06.2023	1				9	51.000,00	6		16	70.000,00		
18 05.07.2023	11	168.000,00	7.000,00	161.000,00	1		5		17	227.000,00	7.000,00	220.000,00
19 17.07.2023	9	149.000,00	10.000,00	139.000,00	1		7		17	174.000,00	10.000,00	164.000,00
20 24.07.2023	9				1		12	6.000,00	22	177.000,00		
21 09.08.2023	3	50.000,00	10.000,00	40.000,00	0	0,00	10	95.500,00	13	145.500,00	10.000,00	135.500,00
22 21.08.2023	8				1		12	48.000,00	21	217.000,00		
23 21.08.2023	7	165.000,00	0,00	165.000,00	0	0,00	9	89.500,00	16	254.500,00	0,00	254.500,00
24 11.09.2023	1				2		14	66.500,00	17	92.500,00		
25 13.09.2023	10	124.500,00	16.000,00	108.500,00	1		7		18	208.000,00	16.000,00	192.000,00
26 29.09.2023	10	179.000,00	0,00	179.000,00	3	2.000,00	8	49.000,00	21	230.000,00	0,00	230.000,00
27 12.10.2023	12				0	0,00	2		14	200.000,00		
28 31.10.2023	10	177.000,00	7.000,00	170.000,00	2		6		18	255.000,00	7.000,00	248.000,00
29 10.11.2023	0	0,00	0,00	0,00	1		13		14	216.500,00	0,00	216.500,00
30 13.11.2023	4				2		16	160.000,00	22	231.000,00		
31 06.12.2023	1				0	0,00	10		11	131.200,00		
32 18.12.2023	12	185.000,00	16.000,00	169.000,00	3	30.500,00	3	16.000,00	18	231.500,00	16.000,00	215.500,00
Jahr 2023	352	5.807.400,00	522.900,00	5.284.500,00	67	582.500,00	152	1.094.700,00	571	7.484.600,00	522.900,00	6.961.700,00
Kammern UKA	1670	27.227.100,00	4.865.313,27	22.361.786,73	95	917.500,00	152	1.094.700,00	1917	29.239.300,00	4.865.313,27	24.373.986,73
21 Jahr 2021	606				1		0	0,00	607	12.890.200,00	3.500.553,00	9.389.647,00
22 Jahr 2022	1203				50		0	0,00	1253	27.989.700,00	4.288.392,70	23.701.307,30
23 Jahr 2023	439	10.913.400,00	783.542,00	10.129.858,00	107	2.208.000,00	216	2.980.700,00	762	16.102.100,00	783.542,00	15.318.558,00
GS Insg. i. Sitzung	2248	50.987.800,00	8.572.487,70	42.415.312,30	158	3.013.500,00	216	2.980.700,00	2622	56.982.000,00	8.572.487,70	48.409.512,30

8. Auswirkungen des Urteils des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023

Das Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 (LG Köln, Az. 5 O 197/22) ist seit seiner Rechtskraft gemäß Ziffer 8 (1) VerFOA in die Entscheidungsfindung der UKA eingeflossen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Leistungshöhen:

Schaubild 22:

Leistungshöhe absolut (EUR)		Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)			Antr. Z. 12 (2) Erhöhungsbetrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungsbetrag (EUR)		Anz.	Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
		Anz.	Gesamt	Angerechnet*	Ausgezahlt	Anz.	Erhöhungsbetrag (EUR)	Anz.		Erhöhungsbetrag (EUR)	Anz.	Gesamt	Angerechnet
1	Bis 31.07.2023	2142	47.424.300,00	8.437.987,70	38.986.312,30	126	+1.828.000,00	57	+216.000,00	2325	49.468.300,00	8.437.987,70	41.030.312,30
2	Ab 01.08.2023	106	3.563.500,00	134.500,00	3.429.000,00	32	+1.185.500,00	159	+2.764.700,00	297	7.513.700,00	134.500,00	7.379.200,00

9. Entwicklung der Entscheidungen und Leistungshöhen nach Rechtsträgern

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind durch die kirchlichen Institutionen insgesamt 3.493 Vorgänge in der Geschäftsstelle der UKA eingereicht worden, davon wie berichtet 2.549 Erst- und Folgeanträge, 326 Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA sowie 618 Widersprüche nach Ziffer 12 (1) VerFOA. Die Übersicht der eingereichten und durch die UKA entschiedenen Vorgänge ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

9.1 Entscheidungen im Bereich der Bistümer

Schaubild 23:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	Jan 23	Feb 23	März 23	April 23	Mai 23	Juni 23	Juli 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	2023	Sonst. Erl.	GES	ein-ger.	Quote (%)
Bistum Aachen	59	40	2	3	6	2	1	5	3	2	10	2	3	1	40	0	139	183	76,0
Bistum Augsburg	17	50	8	2	2	1	1	2	3	1	2	2	2	1	27	1	95	127	74,8
Erzbistum Bamberg	14	9	0	0	6	3	3	1	1	2	2	2	0	0	20	1	44	50	88,0
Erzbistum Berlin	7	20	0	0	1	1	3	1	1	0	1	0	1	1	10	0	37	48	77,1
Bistum Dresden-Meißen	2	11	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	15	18	83,3
Bistum Eichstätt	1	8	1	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	5	1	15	18	83,3
Bistum Erfurt	11	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	15	20	75,0
Bistum Essen	52	64	2	4	5	2	5	0	2	2	4	2	2	3	33	3	152	194	78,4
Erzbistum Freiburg	45	89	5	2	5	3	3	16	1	8	5	5	6	4	63	1	198	244	81,1
Bistum Fulda	7	12	3	0	1	2	0	0	0	0	0	1	0	2	9	3	31	41	75,6
Bistum Görlitz	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0
Erzbistum Hamburg	11	22	2	1	1	1	1	0	0	1	3	1	2	1	14	3	50	59	84,7
Bistum Hildesheim	13	40	1	1	0	3	1	0	2	1	2	0	1	0	12	2	67	99	67,7
Erzbistum Köln	31	96	9	6	2	5	3	6	12	8	2	5	4	2	64	2	193	246	78,5
Bistum Limburg	12	18	1	0	0	2	2	1	1	1	2	3	3	1	17	2	49	62	79,0
Bistum Magdeburg	2	8	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2	14	15	93,3
Bistum Mainz	9	35	1	0	1	2	2	1	2	5	2	4	2	3	25	0	69	97	71,1
Erzbistum München u. F.	15	30	5	0	0	2	2	4	3	2	2	2	1	3	26	0	71	98	72,4
Bistum Münster	69	143	12	4	6	4	6	3	3	6	4	4	7	11	70	2	284	356	79,8
Bistum Osnabrück	8	24	0	0	3	0	1	0	1	1	0	1	1	0	8	1	41	51	80,4
Erzbistum Paderborn	12	57	3	0	3	6	6	2	2	2	2	3	2	2	33	1	103	143	72,0
Bistum Passau	4	14	0	0	0	0	0	4	0	3	3	1	0	1	12	0	30	38	78,9
Bistum Regensburg	15	47	0	3	2	2	3	3	5	4	2	0	3	3	30	5	97	119	81,5
Bistum Rottenburg-Stuttg.	26	46	2	2	6	2	4	1	2	2	2	5	3	0	31	1	104	155	67,1
Bistum Speyer	45	33	0	1	1	3	0	0	1	3	2	1	5	2	19	9	106	158	67,1
Bistum Trier	48	52	2	4	2	5	2	1	5	3	2	1	0	2	29	1	130	166	78,3
Bistum Würzburg	17	22	2	1	2	1	1	2	1	0	0	0	0	3	13	0	52	62	83,9
Orden und Sonstige Träger	54	258	18	18	18	10	14	10	14	6	8	7	14	10	147	23	482	623	77,4
Alle Träger	607	1253	79	52	75	63	67	64	65	63	64	52	62	56	762	64	2686	3493	76,9

Zu den 3.493 eingereichten Vorgängen sind in den Jahren 2021–2023 insgesamt 2.686 Entscheidungen ergangen (76,9 %). Gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2022, an dem 12,9 % aller zum damaligen Zeitpunkt eingereichten Erst- und Folgeanträge noch nicht entschieden gewesen waren, ergibt sich am 31. Dezember 2023 ein erheblich höherer Anteil noch zur Entscheidung ausstehender Vorgänge (23,1 %). Die neu geschaffene Widerspruchsmöglichkeit nach Ziffer 12 (1) VerFOA, aber auch die Auswirkungen des Urteils des Landgerichts Köln haben im Jahresverlauf 2023 zu einem gegenüber 2022 wesentlich verstärkten Antragseingang geführt. Weiterhin hat sich die in Sitzungen entschiedene Anzahl an Vorgängen im Jahr 2023 gegenüber 2022 reduziert.

9.2 Entscheidungen im Bereich der Orden und der Caritas

Die folgende Tabelle zeigt die Übersicht der Fallentscheidungen für die einzelnen Ordensgemeinschaften, den im Jahresverlauf 2023 beigetretenen Deutschen Caritasverband (DCV) sowie für Sonderfälle.

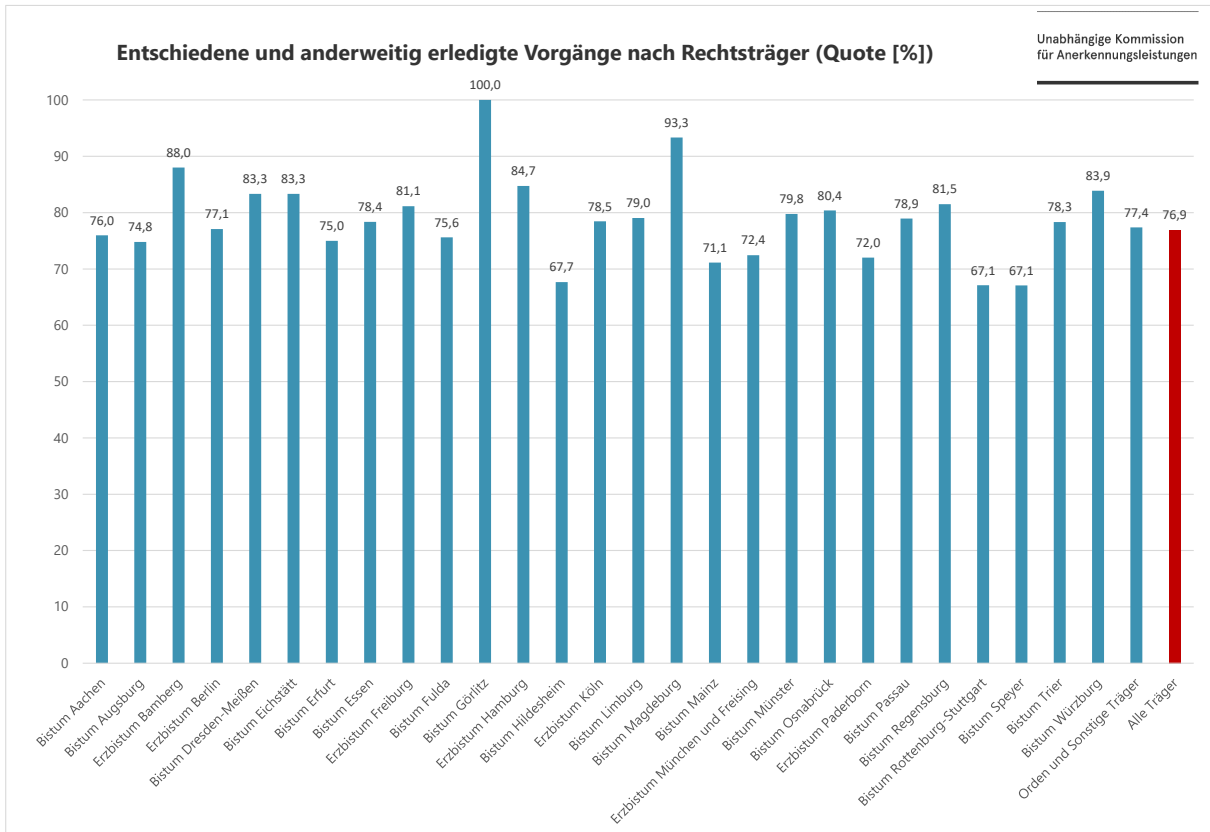
Schaubild 24:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	Jan 23	Feb 23	März 23	April 23	Mai 23	Juni 23	Juli 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	2023	Sonst. Erl.	GES	ein-ger.	Quote (%)
Abtei Königsmünster	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6	6	100,0
Abtei Kornelimünster	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	33,3
Abtei Münsterschwarzach	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	100,0
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	0	5	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	4	0	9	10	90,0
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	0	7	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	8	9	88,9
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Augustiner-Vikariat Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
Barmherzige Brüder Bayerische Provinz	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	100,0
Benediktinerabtei Maria Laach	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0
Benediktinerabtei Ottobeuren	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	5	80,0
Claretiner	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	4	50,0
Comboni-Missionare	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0
Congregatio Jesu	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	7	42,9
Deutsche Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2	0	3	4	75,0
Dt. Prov. der Karmelittinnen vom Göttlichen Herzen Jesu	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0
Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	8	48	1	1	4	5	0	1	3	1	2	3	4	2	27	1	84	107	78,5
Deutsche Region der Gesellschaft Mariens	0	5	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	4	1	10	15	66,7
Dillinger Franziskanerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0,0
Dominikanerprovinz Teutonia	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	7	57,1
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	11	4	1	0	1	0	0	1	1	1	0	0	1	0	6	0	21	24	87,5
Dt. Kapuzinerprovinz München	1	6	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	10	14	71,4
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	1	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2	0	5	5	100,0
Hedwigschwwestern Berlin	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	10	12	83,3
Herz-Jesu-Missionare Norddeutsche Provinz	5	7	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	4	1	17	20	85,0
Herz-Jesu-Missionare Süddeutsche Provinz	0	6	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	8	12	66,7
Institut der Maristenbrüder	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	4	75,0
Jesuiten, Deutsche Region	1	32	0	2	0	0	0	2	1	0	1	0	1	0	7	1	41	54	75,9
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	3	4	75,0
Kongr. d. Franziskanerinnen v. hl. Märt. G. zu Thuine	0	3	3	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	7	0	10	12	83,3
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	0	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	4	5	80,0
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	3	100,0
Kongr. Franziskanerinnen Au am Inn	0	3	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	4	0	7	9	77,8
Kongregation der Arenberger Dominikanerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Kongregation der Barm. Schwestern Hildesheim	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	3	3	100,0
Kongregation der Missionare von Mariannhill	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	6	33,3
Kongregation der Schwestern des Erlösers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Kongregation der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	2	4	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	1	10	13	76,9
Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	0	2	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	1	4	0	6	8	75,0
Missionare von der Heiligen Familie	0	9	0	0	3	0	0	0	0	0	2	0	0	0	5	1	15	16	93,8
Missionsschwwestern vom Hl. Herzen Jesu von Hilstrup	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3	4	75,0
Oberzeller Franziskanerinnen	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	4	75,0
Pallottiner	6	6	2	4	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	11	2	25	39	64,1
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Provinz St. Clemens der Redemptoristen	2	22	2	5	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	10	0	34	40	85,0
Provinzialat der Armen Schulschwwestern	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0
Provinzialat der Arnsteiner Patres	1	6	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	3	1	11	16	68,8
Provinzialat der Augustiner	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Redemptoristen Provinz Wien-München	1	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	5	80,0
Salvatorianer	4	14	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2	1	5	0	23	24	95,8
Schönstätter Marienschwestern	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	50,0
Schwwestern vom armen Kinde Jesus	1	6	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	9	9	100,0
Schwwestern vom guten Hirten	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	75,0
Schwwestern von der göttlichen Vorsehung	1	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	4	5	80,0
Steyler Missionare	0	11	2	0	0	0	2	0	0	1	0	0	1	1	7	0	18	20	90,0
Deutscher Caritasverband (DCV)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	4	11	36,4
Sonstige (Fall zusammengeführt / Direktantrag)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	2	100,0
Leervergabe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	6	6	100,0
nicht beigetretene Orden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	5	40,0
ungeklärte Verantwortlichkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3	33,3
Alle Träger	54	258	18	18	18	10	14	10	14	6	8	7	14	10	147	23	482	623	77,4

10. Zu den Entscheidungsquoten

Die Quoten der Entscheidungen betreffend die einzelnen Diözesen bzw. die Orden bewegen sich im Wesentlichen in einer Spanne von 67–88 %.

Schaubild 25:



11. Fallentscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen

Die beiden folgenden Übersichten zeigen die Entscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen für die einzelnen Rechtsträger mit Differenzierung der Vorgangsart für den gesamten Zeitraum 2021–2023.

Aus Datenschutzgründen sind alle Beträge, die sich auf Entscheidungen für einen oder zwei Vorgänge beziehen, entfernt. Außerdem sind weitere Beträge entfernt, deren Rückrechnung entweder direkt oder mithilfe vorheriger Tätigkeitsberichte möglich wäre. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Anträgen nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüchen nach Ziffer 12 (1) VerFOA in dieser Darstellung nur der jeweilige Erhöhungsbetrag (also die neu zugesprochene Anerkennungsleistung abzüglich der im Hauptverfahren festgesetzten Leistung) angegeben ist.

Entscheidungen aus dem Jahr 2023, in denen die Zustimmung der kirchlichen Institution gemäß Ziffer 8 (3) VerFOA zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichts noch nicht erfolgt ist, sind zur Berechnung beider Übersichtstabellen so behandelt, als ob die Zustimmung bereits erfolgt wäre.

11.1 Bereich der Bistümer

Schaubild 26:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge		Anträge n. Z. 12 (2) VerFOA		Widersprüche n. Z. 12 (1)		Alle Vorgänge	
	Anzahl 2021-2023	Leistungshöhe (EUR)	Anzahl 2021-2023	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2023	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2023	Leistungshöhe (EUR)
Bistum Aachen	115	2.454.500,00	12	108.500,00	12	275.500,00	139	2.838.500,00
Bistum Augsburg	86	2.032.500,00	1	.	7	.	94	2.208.000,00
Erzbistum Bamberg	38	774.000,00	3	.	2	.	43	798.000,00
Erzbistum Berlin	27	624.000,00	7	117.000,00	3	5.000,00	37	746.000,00
Bistum Dresden-Meißen	15	243.000,00	0	0,00	0	0,00	15	243.000,00
Bistum Eichstätt	14	321.000,00	0	0,00	0	0,00	14	321.000,00
Bistum Erfurt	14	.	0	0,00	1	.	15	226.500,00
Bistum Essen	133	2.890.000,00	13	344.500,00	3	24.000,00	149	3.258.500,00
Erzbistum Freiburg	160	3.612.000,00	28	577.000,00	9	99.000,00	197	4.288.000,00
Bistum Fulda	25	890.500,00	3	30.000,00	0	0,00	28	920.500,00
Bistum Görlitz	3	75.000,00	0	0,00	0	0,00	3	75.000,00
Erzbistum Hamburg	35	716.500,00	7	144.500,00	5	97.000,00	47	958.000,00
Bistum Hildesheim	59	1.895.000,00	3	12.000,00	3	85.500,00	65	1.992.500,00
Erzbistum Köln	157	3.443.000,00	6	119.000,00	28	484.000,00	191	4.046.000,00
Bistum Limburg	35	1.042.000,00	2	.	10	.	47	1.165.000,00
Bistum Magdeburg	11	.	1	.	0	0,00	12	330.000,00
Bistum Mainz	60	1.358.000,00	1	.	8	.	69	1.484.000,00
Erzbistum München und Freising	59	873.000,00	2	.	10	.	71	936.500,00
Bistum Münster	245	5.423.500,00	8	354.000,00	29	490.000,00	282	6.267.500,00
Bistum Osnabrück	39	.	0	0,00	1	.	40	847.000,00
Erzbistum Paderborn	89	2.453.000,00	5	79.000,00	8	118.000,00	102	2.650.000,00
Bistum Passau	21	264.000,00	0	0,00	9	46.500,00	30	310.500,00
Bistum Regensburg	75	1.808.300,00	1	.	16	.	92	1.877.300,00
Bistum Rottenburg-Stuttgart	91	1.917.000,00	5	204.000,00	7	62.000,00	103	2.183.000,00
Bistum Speyer	82	2.141.000,00	11	320.500,00	4	63.000,00	97	2.524.500,00
Bistum Trier	118	2.190.500,00	4	99.000,00	7	91.500,00	129	2.381.000,00
Bistum Würzburg	45	1.000.000,00	5	.	2	.	52	1.098.500,00
Orden und Sonstige Träger	397	9.213.500,00	30	299.000,00	32	495.200,00	459	10.007.700,00
Alle Träger	2248	50.987.800,00	158	3.013.500,00	216	2.980.700,00	2622	56.982.000,00

nur in Sitzungen entschiedene Fälle

11.2 Bereich der Orden und der Caritas

Schaubild 27:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge		Anträge n. Z. 12 (2) Verfo		Widersprüche n. Z. 12 (1)		Alle Vorgänge	
	Anzahl 2021-2023	Leistungshöhe (EUR)	Anzahl 2021-2023	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2023	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2023	Leistungshöhe (EUR)
Abtei Königsmünster	5	105.000,00	0	0,00	0	0,00	5	105.000,00
Abtei Kornelimünster	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Abtei Münsterschwarzach	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	9	211.000,00	0	0,00	0	0,00	9	211.000,00
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	7	.	1	.	0	0,00	8	.
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Augustiner-Vikariat Wien	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Barmherzige Brüder Bayerische Provinz	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Benediktinerabtei Maria Laach	3	38.000,00	0	0,00	0	0,00	3	38.000,00
Benediktinerabtei Ottobeuren	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	4	.	0	0,00	0	0,00	4	.
Claretiner	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Comboni-Missionare	3	82.500,00	0	0,00	0	0,00	3	82.500,00
Congregatio Jesu	3	55.000,00	0	0,00	0	0,00	3	55.000,00
Deutsche Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester	2	.	0	0,00	1	.	3	.
Dt. Prov. der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	71	1.623.000,00	5	109.500,00	7	87.700,00	83	1.820.200,00
Deutsche Region der Gesellschaft Mariens	8	.	0	0,00	1	.	9	162.000,00
Dillinger Franziskanerinnen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Dominikanerprovinz Teutonia	3	.	1	.	0	0,00	4	.
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	17	467.000,00	2	.	2	.	21	501.000,00
Dt. Kapuzinerprovinz München	8	.	0	0,00	1	.	9	.
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	5	.	0	0,00	0	0,00	5	.
Hedwigschwestern Berlin	9	276.000,00	0	0,00	1	.	10	.
Herz-Jesu-Missionare Norddeutsche Provinz	14	.	1	.	1	.	16	297.000,00
Herz-Jesu-Missionare Süddeutsche Provinz	6	.	1	.	1	.	8	198.000,00
Institut der Maristenbrüder	3	65.500,00	0	0,00	0	0,00	3	65.500,00
Jesuiten, Deutsche Region	36	.	3	.	1	.	40	666.500,00
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	2	.	0	0,00	1	.	3	110.000,00
Kongr. d. Franziskanerinnen v. hl. Mär. G. zu Thuine	8	.	0	0,00	2	.	10	.
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	2	.	2	.	0	0,00	4	.
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	3	65.500,00	0	0,00	0	0,00	3	65.500,00
Kongr. Franziskanerinnen Au am Inn	5	.	1	.	1	.	7	122.000,00
Kongregation der Arenberger Dominikanerinnen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Kongregation der Barm. Schwestern Hildesheim	2	.	1	.	0	0,00	3	.
Kongregation der Missionare von Mariannhill	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Kongregation der Schwestern des Erlösers	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Kongregation der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	7	.	1	.	1	.	9	273.000,00
Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	4	.	0	0,00	2	.	6	41.000,00
Missionare von der Heiligen Familie	12	.	2	.	0	0,00	14	191.000,00
Missionsschwestern von Hl. Herzen Jesu von Hilstrup	3	57.000,00	0	0,00	0	0,00	3	57.000,00
Oberzeller Franziskanerinnen	1	.	1	.	1	.	3	.
Pallottiner	22	.	1	.	0	0,00	23	751.000,00
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Provinz St. Clemens der Redemptoristen	27	633.500,00	6	.	1	.	34	653.500,00
Provinzialat der Armen Schulschwestern	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Provinzialat der Arnsteiner Patres	8	.	0	0,00	2	.	10	.
Provinzialat der Augustiner	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Redemptoristen Provinz Wien-München	4	.	0	0,00	0	0,00	4	.
Salvatorianer	19	.	1	.	3	.	23	441.000,00
Schönstätter Marienschwestern	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Schwestern vom armen Kinde Jesus	9	.	0	0,00	0	0,00	9	.
Schwestern vom guten Hirten	3	69.000,00	0	0,00	0	0,00	3	69.000,00
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	4	.	0	0,00	0	0,00	4	.
Steyler Missionare	17	.	0	0,00	1	.	18	585.500,00
Deutscher Caritasverband (DCV)	3	56.000,00	0	0,00	0	0,00	3	56.000,00
Alle Träger	397	9.213.500,00	30	299.000,00	32	495.200,00	459	10.007.700,00

nur in Sitzungen entschiedene Fälle

12. Entscheidungshöhen

Die Unabhängige Kommission orientiert sich bei der Festlegung der Höhe der Anerkennungsleistungen gemäß Ziffer 8 (1) VerFOA am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder.

In der Regel sieht dieser Zahlungsrahmen Leistungen bis 50.000 Euro vor, allerdings ist bereits bei Behandlung des Erst- oder Folgeantrags in den Jahren 2021 und 2022 in mehr als 8 % der Fälle eine höhere Anerkennungsleistung zugesprochen worden. Nach Berücksichtigung von Anträgen nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüchen liegt der Anteil zu Ende des Berichtsjahrs etwa bei 10 % aller Vorgänge.

Im Folgenden finden sich zwei Darstellungen der Entscheidungshöhe. Das erste Schaubild zeigt anknüpfend an die letzten Tätigkeitsberichte das jeweils ursprüngliche Ergebnis der Entscheidungen bei Erst- und Folgeanträgen ohne Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch die Entscheidung von Widersprüchen und Anträgen nach Ziffer 12 (2) VerFOA ergeben haben. In der zweiten Tabelle sind diese Änderungen berücksichtigt. Dies führt dazu, dass einzelne Fälle in eine andere Kategorie eingeordnet werden. So verringert sich beispielsweise im Jahr 2021 die Anzahl der Entscheidungen bis 10.000 Euro von 269 auf 218, da in 51 dieser Fälle in der Folgezeit eine weitere Entscheidung getroffen wurde.

Schaubild 28a:

Erst- und Folgeanträge Entscheidungshöhe (EUR) 2021 - 2023	Fälle i. Sitz. entschieden 2021	Leistungshöhe 2021 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden 2022	Leistungshöhe 2022 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden 2023	Leistungshöhe 2023 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden Gesamt	Leistungshöhe Gesamt (EUR)
Bis 10.000 EUR*	269	1.797.000,00	472	3.200.500,00	184	1.097.000,00	925	6.094.500,00
über 10.000 - 15.000 EUR	71	958.000,00	169	2.269.000,00	52	702.000,00	292	3.929.000,00
über 15.000 - 20.000 EUR	69	1.303.200,00	134	2.550.200,00	49	934.000,00	252	4.787.400,00
über 20.000 - 30.000 EUR	80	2.177.000,00	165	4.365.500,00	48	1.281.000,00	293	7.823.500,00
über 30.000 - 40.000 EUR	46	1.733.000,00	88	3.323.000,00	24	901.400,00	158	5.957.400,00
über 40.000 - 50.000 EUR	24	1.160.000,00	79	3.818.000,00	36	1.758.000,00	139	6.736.000,00
über 50.000 - 75.000 EUR	28	1.870.000,00	64	4.185.000,00	25	1.645.000,00	117	.
über 75.000 - 100.000 EUR	13	1.120.000,00	14	1.180.000,00	12	1.075.000,00	39	3.375.000,00
über 100.000 EUR - 250.000 EUR	6	730.000,00	18	2.335.000,00	8	.	32	.
über 250.000 EUR	0	0,00	0	0,00	1	.	1	.
Gesamtwert (nur Entsch. in Sitzungen)	606	12.848.200,00	1203	27.226.200,00	439	10.913.400,00	2248	50.987.800,00

* einschließlich der wenigen in den Sitzungen zurückgewiesenen Fälle

Schaubild 28b:

Gesamtentscheidungshöhe pro Fall Hauptentscheidung zzgl. Erhöhungen aus Ziff. 12 (2) VerFOA und Widerspr.	Letzte Entscheidung 2021	Gesamtbetrag 2021 (EUR)	Letzte Entscheidung 2022	Gesamtbetrag 2022 (EUR)	Letzte Entscheidung 2023	Gesamtbetrag 2023 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden Gesamt	Gesamtbetrag 2021-2023 (EUR)
bis 10.000 EUR	218	1.456.000,00	403	2.712.000,00	236	1.493.500,00	857	5.661.500,00
über 10.000 - 15.000 EUR	46	627.500,00	142	1.927.500,00	92	1.250.500,00	280	3.805.500,00
über 15.000 - 20.000 EUR	47	895.200,00	111	2.117.700,00	85	1.619.500,00	243	4.632.400,00
über 20.000 - 30.000 EUR	61	1.668.000,00	148	3.897.500,00	97	2.619.000,00	306	8.184.500,00
über 30.000 - 40.000 EUR	36	1.353.000,00	82	3.093.000,00	55	2.070.100,00	173	6.516.100,00
über 40.000 - 50.000 EUR	13	625.000,00	76	3.682.000,00	72	3.480.000,00	161	7.787.000,00
über 50.000 - 75.000 EUR	17	1.105.000,00	59	3.875.000,00	41	2.655.000,00	117	7.635.000,00
über 75.000 - 100.000 EUR	13	1.120.000,00	17	1.445.000,00	35	3.045.000,00	65	5.610.000,00
über 100.000 EUR - 250.000 EUR	6	730.000,00	17	2.160.000,00	19	2.660.000,00	42	5.550.000,00
über 250.000 EUR	0	0,00	0	0,00	4	1.600.000,00	4	1.600.000,00
Gesamtwert (nur Entsch. in Sitzungen)	457	9.579.700,00	1055	24.909.700,00	736	22.492.600,00	2248	56.982.000,00

Impressum:

Geschäftsstelle der
Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
Sylke Schruff
Postfach 2962
53019 Bonn

Telefon: 0228 103 121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
Internet: www.anerkennung-kirche.de

Alle Daten des Berichtes beziehen sich auf den 31. Dezember 2023.

Der Bericht wurde am 15. März 2024 veröffentlicht.

Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids („Verfahrensordnung“) (Stand 23. Januar 2023)

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 24. November 2020 beschlossen.*

*Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021
und vom 23. Januar 2023.*

Inhaltsübersicht

Präambel	43
1. Begriffsbestimmungen	43
2. Persönlicher Anwendungsbereich	44
3. Sachlicher Anwendungsbereich	45
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen	45
a) Mitgliedschaft.....	45
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	46
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.....	47
5. Antragstellung	48
6. Prüfung der Plausibilität	49
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall	50
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids	51
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung	51
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	52
11. Leistungsinformation und Auszahlung	52
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen	53
13. Berichtswesen	54
14. Datenschutz und Aufbewahrung	54

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der (Erz-)Diözese _____ oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der (Erz-)Diözese _____
- Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese _____
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörnden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörnden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörnden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörnden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstliches Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der (Erz-)Diözese _____ beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der (Erz-)Diözese _____ als Minderjährige oder

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1).

schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzern nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und

die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission (Stand 1. März 2023)

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 4 Absatz 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) in der am 24. November 2020 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 26. April 2021 sowie am 23. Januar 2023 ergänzten Fassung gibt sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nachfolgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1 Verfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Bedarf an Sitzungen können die Mitglieder der UKA Themen für die Tagesordnung der Sitzungen benennen. Zudem stellt die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Anzahl der noch nicht verbeschiedenen, bei der UKA eingegangenen Anträge fest.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungsterminierungen erfragt die Geschäftsstelle der UKA unter Fristsetzung bei den Mitgliedern der UKA die Möglichkeiten, an Terminen teilzunehmen.
- (3) Bei der Auswahl der Sitzungsgegenstände werden Anträge Betroffener der Geburtsjahre vor 1945 und aus anderen plausiblen Gründen vordringliche Anträge in der Bearbeitung vorgezogen.
- (4) Sitzungen der UKA einschließlich der Kammersitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

§ 2 Berichterstattung

- (1) Die Aufgaben der Berichterstattung werden zunächst nach dem folgenden Schema verteilt, beginnend mit Az. X und Mitglied y:

Bearbeitungsnummer/Aktenzeichen	Mitglied UKA
Endziffer -1	
Endziffer -2	
Endziffer -3	
Endziffer -4	
Endziffer -5	
Endziffer -6	
Endziffer -7	
Endziffer -8	
Endziffer -9	
Endziffer -0	

- (2) Sieht ein Berichterstatter für sich die Besorgnis der Befangenheit bei der Zuständigkeit für einen Antrag, meldet er dies dem Vorsitzenden. Für diesen Fall

übernimmt das im Schema nachfolgende Mitglied die Berichterstattung des Antrags zusätzlich.

§ 3 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der UKA einschließlich der Kammersitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist jeweils der anwesende Referent/die Referentin der Geschäftsstelle der UKA.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Anwesende,
 - c) Zahl der bearbeiteten Anträge, Höhe der Leistungsentscheidung und Einordnung in eine Kategorie ggf. mit Begründung sowie ggf.
 - d) weitere getroffene Entscheidungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungswünsche der Mitglieder der UKA oder der beschließenden Kammer werden dokumentiert und eingepflegt. In der nächstfolgenden Sitzung wird über das Protokoll von den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer förmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im neuen Protokoll vermerkt.

§ 4 Kammern

- (1) Die UKA entscheidet – außerhalb des Regelfalls der Bearbeitung nach Art 4 c) (4) Satz 1 und Sätze 3 bis 6 VerfOA durch Gesamtsitzung – in Fällen des Art 4 c) (4) Satz 2 VerfOA durch „Kammern“.
- (2) Die UKA bildet für Entscheidungen nach § 4 (1) GO drei Kammern, die mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig sind. Der 1. Kammer sitzt Frau Reske, der zweiten Kammer Herr Prof. Dr. Hauck, der 3. Kammer Herr Weber vor. Im Übrigen sind weitere Mitglieder der 1. Kammer Frau Borrée, Herr Lehndorfer (zu ½) und Herr Prof. Dr. Bintig, weitere Mitglieder der 2. Kammer sind Frau Dr. Nabhan, Herr Dr. Schickedanz und Frau Beeking, weitere Mitglieder der 3. Kammer sind Frau Dr. Bosse, Herr Lehndorfer (zu ½) und Frau Guse-Manke. Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vertreten sich jeweils untereinander, soweit sie nicht mit einer Berichterstattung befasst sind.
- (3) In Widerspruchsverfahren entscheidet, soweit nicht die Sache nach Art. 4 c) (4) VerfOA dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt wird, die 1. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 2. Kammer, die 2. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 3. Kammer und die 3. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 1. Kammer. Kommt es aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zu wesentlichen Verwerfungen in der Belastung, wird die UKA die Zuständigkeitsregelung für Widerspruchsverfahren ändern. Kommt eine Kammer aufgrund eines Widerspruchs zu einer abweichenden Entscheidung, hält sie die maßgeblichen Gründe im Protokoll fest und informiert die anderen Mitglieder der UKA hierüber.
- (4) Kommt die Geschäftsstelle bei Zuordnung eines Antrags zum Berichterstatter (§ 2 GO) vorprüfend zum Ergebnis, dass es um eine einfach gelagerte, durch die UKA

bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellation geht, legt sie den Vorgang dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zur Entscheidung über eine Terminierung für eine Kammersitzung vor. Lehnt er dies ab, entscheidet die UKA über die Leistungshöhe in Gesamtsitzung. Gleiches kann der Berichterstatter bereits vor der Kammersitzung erwirken, ebenso die Kammer, wenn sie keine Einstimmigkeit erzielt.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle stellt die Anträge zur Anerkennung des Leids in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 GO dem Kammervorsitzenden unmittelbar und im Übrigen den Mitgliedern der UKA oder der Kammer mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet in Communicare die Anträge zur Anerkennung des Leids den Mitgliedern der UKA als PDF. Sollte die Nutzung von Communicare im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Anträge kennwortgeschützt per E-Mail mit gesonderter Zusendung des Kennwortes versandt.
- (3) Die Referenten der Geschäftsstelle unterzeichnen die Unterrichtung nach Nr. 11 (2) und (3) VerFOA jeweils „im Auftrag“.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von den UKA-Mitgliedern am 03.09.2021 beschlossen und tritt zum 03.09.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 20. Sitzung der UKA am 26.01.2022 beschlossen und tritt zum 26.01.2022 in Kraft; bei bereits zu diesem Zeitpunkt abgestimmten Terminen der Kammern können die nach der am 25.01.2022 geltenden Geschäftsordnung berufenen Kammermitglieder mitwirken.

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Entscheidung in der 33. Sitzung vom 13.02.2023 am 28.02.2023 beschlossen und tritt zum 01.03.2023 in Kraft.